

**Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen**

## Einladung

**Gremium:** Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 11.05.2020, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 30.04.2020

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.02.2020
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 1. Änderung des Bebauungsplans 36 - Hahn-Lehmden  
Vorlage: 2020/030
- TOP 6 4. Änderung des Bebauungsplans 16 - Nethen - westlich Heideweg  
Vorlage: 2020/064
- TOP 7 Haltestellen im Gemeindegebiet  
Vorlage: 2020/041
- TOP 8 Straßenbenennung im Wohngebiet "Nördlich Feldstraße"  
Vorlage: 2020/036
- TOP 9 Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte - Antrag der Gruppe CDU/Grüne  
Vorlage: 2020/040

## Einladung

---

TOP 10 Maßnahmen gegen den Klimawandel - Antrag der Gruppe CDU/Grüne  
Vorlage: 2020/042

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/030**

freigegeben am **03.04.2020**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

**Datum: 06.02.2020**

### **1. Änderung des Bebauungsplans 36 - Hahn-Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bebauungsplan 36 wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert und örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.
2. Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 36 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung soll die 1. Änderung des Bebauungsplans 36 durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete westlich der Wilhelmshavener Straße zwischen Meenheitsweg und Nethener Weg. Der Geltungsbereich ist als Anlage 3 beigelegt.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Bereich nördlich der Einmündung des Nethener Wegs als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte und der rückwärtige Bereich rund um den Sanddorn- und Schlehenweg als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet.

Die übrigen Grundstücke entlang der Wilhelmshavener Straßen wurden im Konzept zur verträglichen Innenentwicklung nicht weiter betrachtet, da sie als zentraler Versorgungsbereich definiert sind. Für diesen zentralen Versorgungsbereich sollen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans 36 örtliche Bauvorschriften zur Dachneigung sowie Dach- und Fassadenfarbe aufgestellt werden. Bisher ist hier mangels entsprechender bauplanungsrechtlicher Vorgaben jegliche Gestaltung zulässig, zum Beispiel auch Flachdächer und Pultdächer.

In den Wohnstraßen (WA 1, s. Anlage 3) soll weiterhin eine eingeschossige Bauweise zulässig sein, wobei die Traufhöhe maximal 4,50 m und die Firsthöhe maximal 9,00 m betragen darf. Hierdurch wird in Anlehnung an den vorhandenen Gebäudebestand sichergestellt, dass sich künftige Neu-/ Umbauten in die vorhandene Bebauung einfügen. In diesem Bereich sind die Dächer künftig mit mindestens 20° Dachneigung zu errichten, die symmetrisch zur Giebelachse auszubilden ist. Im WA 1 sind künftig maximal 4 Wohneinheiten je Gebäude abhängig von der Grundstücksgröße zulässig (grüne Zone).

Für die Eckgrundstücke am Nethener Weg/Wilhelmshavener Straße (WA 2 und MI, s. Anlage 3) ist künftig eine zweigeschossige Bauweise zulässig, allerdings ohne zusätzliches Staffelgeschoss. Die Traufhöhe wird auf 6,50 m limitiert, die Firsthöhe auf 10,50 m. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen. Auf diesen Grundstücken sind künftig maximal 8 Wohneinheiten je Gebäude abhängig von der Grundstücksgröße zulässig (blaue Zone).

Darüber hinaus werden aus dem Dorfentwicklungsplan abgeleitete Vorgaben für die Farbgestaltung von Fassaden und Dächern aufgenommen. Diese Vorgaben gelten bereits für die gegenüberliegende Straßenseite (Bebauungsplan 106) und werden nun für das Mischgebiet entlang der Wilhelmshavener Straße aufgenommen. Hiernach sind die Dächer in roten bis rotbraunen oder anthraziten Tönen zu gestalten. Für die Außenwände der Fassaden werden Regelungen zum Fensterformat sowie zur Farbe des Verblendmauerwerks (rot bis rotbraun) getroffen. 30 % der Fassade dürfen aus Holz, hellem Putz oder hellem Klinker erstellt werden.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans 36 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Entwurf Text - Bebauungsplan
2. Entwurf Begründung
3. Geltungsbereich

# GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36

„Hahn-Lehmden (Meenheitsweg/ Wilhelmshavener Straße/ Nethener Weg)“

mit örtlichen Bauvorschriften

gemäß § 13a BauGB  
in Textform

## SATZUNG

Entwurf

06.03.2020

### Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie aufgrund des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am ..... die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Hahn-Lehmden (Meenheitsweg/ Wilhelmshavener Straße/ Nethener Weg)“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB in Textform als Satzung beschlossen.

## FESTSETZUNGEN

### § 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 ist der Beikarte zu entnehmen. Die Beikarte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA1) sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA1) ist je angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Sofern zwei Gebäude aneinandergesetzt werden, ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).

Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 2 (WA2) sowie innerhalb des Mischgebietes (MI) sind je Gebäude maximal acht Wohneinheiten zulässig. Je vollendete 140 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 2 (WA2) sowie innerhalb des Mischgebietes (MI) eine Wohneinheit zulässig.

### § 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

#### (1) Vollgeschosse

Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 2 (WA2) sowie innerhalb des Mischgebietes (MI) sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, Staffelgeschosse sind nicht zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO).

#### (2) Höhe baulicher Anlagen

Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 1 (WA1) ist eine Traufhöhe von maximal 4,50 m und eine Firsthöhe von maximal 9,00 m zulässig. Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 2 (WA2) sowie innerhalb des Mischgebietes (MI) ist eine Traufhöhe von maximal 6,50 m und eine Gebäudehöhe von maximal 10,50 m zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO).

#### (3) Höhenbezugspunkte

Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Die oberen Bezugspunkte sind für die Firsthöhe die obere Firstkante, für die Traufhöhe die Schnittkante zwischen Außendachfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut und für die Gebäudehöhe die obere Gebäudekante. Der untere Bezugspunkt ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße, gemessen senkrecht zur Mitte der zur erschließenden Straße zugewandten Gebäudeseite.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## § 1 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 (3) NBauO entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36, abzüglich des Bereiches der durch den Bebauungsplan Nr. 43 aus dem Jahr 1991 überplant wurde. Der Geltungsbereich ist der Beikarte zur Satzung zu entnehmen.

## § 2 DÄCHER in Allgemeinen Wohngebieten

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 sind die Dächer der Hauptgebäude als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von  $\geq 20^\circ$  zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden.

Dies gilt nicht für:

- Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten;
- Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie;
- Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.

## § 3 DÄCHER in Mischgebieten

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete sind die obersten Geschosse von Hauptgebäuden mit einem sichtbar geneigten Dach zu erstellen. Bei Staffelgeschossen ist ausschließlich das Staffelgeschoss das oberste Geschoss. Die Dachneigung muss mindestens  $15^\circ$  betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10% der relevanten Dachfläche mit einer geringeren Dachneigung ausgeführt werden. Dieses gilt nicht für begrünte Dächer, Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten, Eingangsüberdachungen und Windfänge sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.

Als Material für die Dacheindeckung der Gebäude mit geneigten Dächern (ausgenommen Wintergärten) sind innerhalb der festgesetzten Mischgebiete nur rot bis rotbraune, anthrazit Töne sowie nicht glänzende Tondachziegel oder Betondachsteine zulässig. Glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig. Hierzu sind für Rot bis Rotbrauntöne wahlweise die Farben des Farbregisters RAL 840-HR (matt) der Ziffern Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 oder 8012, für Anthrazittöne die Nr. 7012, 7015, 7016, 7024 oder 9007 zu verwenden.

## § 4 AUSSENWÄNDE in Mischgebieten

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete gelten für Außenwände folgende Anforderungen:

- Die Außenwände sind als Lochfassaden auszubilden, d.h. dass Öffnungen in der Fassadefläche allseitig von Wandflächen umschlossen sind.
- Fensteröffnungen müssen ein stehendes Format haben.

- Die Gesamtbreite der verglasten Flächen darf höchstens 60 % der Gesamtbreite des Hauses betragen.
- Bei Geschäftsgebäuden gilt für die Erdgeschosszone abweichend von der örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 Abs. 2 und 3: Die Gesamtbreite der verglasten Flächen darf 90 % der Gesamtbreite des Hauses betragen. Die Fenster müssen von Wandpfeilern oder Stützen eingefasst sein. Pfeiler und Wandflächen müssen mind. 0,365 m breit sein.
- Sonnenschutzeinrichtungen und Fensterüberdeckungen sind nur im Erdgeschoss bis Unterkante Fenster des darüberliegenden Geschosses zulässig. Sie sind entsprechend den Fensterbreiten zu unterteilen. Größere Sonnenschutzeinrichtungen und Fensterüberdeckungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die kleinteilige Gebäude- und Fassadenstruktur einfügen.

Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes ist das sichtbare Außenmauerwerk aus Verblendmauerwerk herzustellen. Für das Verblendmauerwerk sind Rot bis Rotbrauntöne zulässig. Es sind wahlweise die Farben des Farbregisters RAL 840-HR (matt) der Ziffern Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 oder 8012 zu verwenden. Bis zu einem Anteil von 30 % ist Holz, heller Putz oder Klinker in den RAL Farben 1014 elfenbein, 1013 perlweiß, 7035 lichtgrau, 7032 kieselgrau, 7044 seidengrau, 7047 telegrau 4, 9001 cremeweiß, 9002 grauweiß zulässig. Die Errichtung von Windfängen, Balkonen und Wintergärten ist mit anderen Baumaterialien zulässig.

Hinweis: Gem. § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.



---

## VERFAHRENSVERMERKE

---

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, .....

.....  
(Bürgermeister)

---

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich und auf der Internetseite der Gemeinde Rastede bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und waren auf der Internetseite einsehbar.

Rastede,.....

.....  
(Bürgermeister)

---

### SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede,.....

.....  
(Bürgermeister)

## INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Rastede,.....

.....  
(Bürgermeister)

---

## VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,.....

.....  
(Bürgermeister)

---

## PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung des Satzungsentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 13a BauGB in Textform erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**   
**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**  
*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de*

.....  
(Unterschrift)

# GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



---

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36

„Hahn-Lehmden (Meenheitsweg/  
Wilhelmshavener Straße/ Nethener  
Weg)“

mit örtlichen Bauvorschriften

gemäß § 13a BauGB  
in Textform

## Begründung

Entwurf

06.03.2020

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>3</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Besonderer Artenschutz	3
4.2	Belange des Denkmalschutzes	5
4.3	Altablagerungen / Kampfmittel	5
4.4	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	5
<b>5.0</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>6</b>
5.1	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung	6
<b>6.0</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>7</b>
<b>7.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>9</b>
<b>8.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE</b>	<b>10</b>
8.1	Rechtsgrundlagen	10
8.2	Planverfasser	11

## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, angesichts des angespannten Wohnungsmarktes bei gleichzeitig zunehmenden Bevölkerungszahlen, die Innenentwicklung im Hauptort Rastede sowie den Ortsteilen Wahnbek und Hahn-Lehmden zu stärken und gleichzeitig die Verdichtungsmöglichkeiten auf ein für die Umgebung verträgliches Maß zu begrenzen. Zu diesem Zweck wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 aufgestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Hahn-Lehmden und umfasst ein etwa 5,6 ha großes Gebiet westlich der Wilhelmshavener Straße. Der Änderungsbereich umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36. Das Plangebiet wird im Osten durch die Wilhelmshavener Straße, im Süden durch den Nethener Weg und im Norden durch den Meenheitsweg begrenzt. Im Westen grenzt der Bebauungsplan Nr. 43 an den Geltungsbereich. Die Teile des festgesetzten Mischgebietes, die innerhalb des im Einzelhandelsentwicklungskonzept definierten zentralen Versorgungsbereiches liegen, sind von der Änderung ausgenommen. Auch der Bereich, der durch den Bebauungsplan Nr. 43 aus dem Jahr 1991 überlagert wird, ist nicht Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Zusätzlich zur Bebauungsplanänderung erfolgt die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36, abzüglich der durch den Bebauungsplan Nr. 43 überplanten Fläche.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede werden die an die Wilhelmshavener Straße angrenzenden Bereiche als gemischte Baufläche und der übrige Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Außerdem wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 wird keine Änderung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen. Die Bebauungsplanänderung ist daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Umsetzung des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung, das am 25.06.2019 vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossen wurde. In dem Konzept werden im Gemeindegebiet drei Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgewiesen. Die angestrebte Dichte ergibt sich aus den innerhalb der Zonen vorgesehenen Geschossigkeit und Höhen sowie der als verträglich angesehenen Dichte von Wohneinheiten je Gebäude oder Grundstück. Zur Umsetzung des Innenentwicklungskonzeptes müssen die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehender Bebauungspläne in der Gemeinde Rastede teilweise angepasst werden. In Teilbereichen wird durch das Konzept eine größere Verdichtung zugelassen, in anderen Bereichen sieht das Konzept die Reduzierung baurechtlicher Ausnutzbarkeiten auf die tatsächliche Dichte im Bestand vor. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 dient der Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 aus dem Jahr 1981. Die Bebauungsplanänderung nimmt die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung eines Staffelgeschosses zurück. Zudem werden erstmalig Trauf- und Firsthöhen sowie die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten begrenzt. Damit wird die Verdichtung bei zukünftigen Neubauten in diesem bereits baulich entwickelten Bereich auf ein für die Umgebungsstrukturen im Ortsteil Hahn-Lehmden verträgliches Maß begrenzt. Ergänzend werden in Anlehnung an die Bestandsgebäude örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Dachform und -neigung getroffen.

Die 1. textliche Änderung des Bebauungsplan Nr. 36 wird als Maßnahme zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Da sich der Geltungsbereich im Ortskern des Ortsteils Hahn-Lehmden befindet, nimmt die Gemeinde Rastede diese Verfahrensform in Anspruch, um die Festsetzungen des Bebauungspla-

nes an das Innenentwicklungskonzept anzupassen. Von der Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB sowie der Abarbeitung der Eingriffsregelung kann daher abgesehen werden (vgl. Kap. 4.1).

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die vorliegende Bebauungsplanänderung erfolgt in Textform gemäß § 13a BauGB. Die Beikarte zum Satzungstext wurde unter Verwendung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1: 2.500 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Hahn-Lehmden und umfasst ein etwa 5,6 ha großes Gebiet westlich der Wilhelmshavener Straße. Der Änderungsbereich umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36. Das Plangebiet wird im Osten durch die Wilhelmshavener Straße, im Süden durch den Nethener Weg und im Norden durch den Meenheitsweg begrenzt. Im Westen grenzt der Bebauungsplan Nr. 43 an den Geltungsbereich. Die Teile des festgesetzten Mischgebietes, die innerhalb des im Einzelhandelsentwicklungskonzept definierten zentralen Versorgungsbereiches liegen, sind von der Änderung ausgenommen. Auch der Bereich, der durch den Bebauungsplan Nr. 43 aus dem Jahr 1991 überlagert wird, ist nicht Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Der genaue Geltungsbereich ist der Beikarte zur Satzung zu entnehmen.

### **2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation**

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern des Ortsteils Hahn-Lehmden. Entlang der Wilhelmshavener Straße befinden sich zahlreiche Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote. Nördlich an das Plangebiet schließt der zentrale Versorgungsbereich Hahn-Lehmdens an, wo sich auch der Lebensmittelmarkt befindet. Das Plangebiet selbst ist bereits baulich entwickelt und mit Ein- bis Zweifamilienhäusern bebaut. Die umgebenen Siedlungen weisen ähnliche Strukturen auf. Auf der gegenüberliegenden Seite des Nethener Weges wurde durch den Bebauungsplan Nr. 111 im Jahr 2019 die Entstehung eines Dorfplatzes sowie die Entwicklung eines Wohngebietes ermöglicht. Diese Fläche befindet sich derzeit in Entwicklung.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 werden keine gesonderten Festsetzungen für den Planungsraum dargestellt und der Ortsteil Hahn-Lehmden der Gemeinde Rastede der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zugeordnet. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Region gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 erfolgt die Anpas-

sung der planungsrechtlichen Festsetzungen an das gemeindliche Innenentwicklungskonzept. Damit werden die Voraussetzungen für eine an die Umgebungsstrukturen angepasste bauliche Entwicklung geschaffen.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig. Die Ortschaft Hahn-Lehmden wird als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in keinem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet. Die vorliegende Planung die planungsrechtlichen Festsetzungen an das Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Rastede anzupassen und die Verdichtung in einem für die Umgebung verträglichem Maß zu ermöglichen, entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (1993) der Gemeinde Rastede werden die an die Wilhelmshavener Straße angrenzenden Bereiche als gemischte Baufläche und der übrige Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Außerdem wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 wird keine Änderung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen. Die Bebauungsplanänderung ist daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 „Meenheitsweg/ Wilhelmshavener Straße/ Nethener Weg“, rechtsgültig seit dem 02.10.1981, vor. Der Bebauungsplan setzt westlich der Wilhelmshavener Straße ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO und im rückwärtigen Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO fest. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen über die zulässigen Vollgeschosse, die Grund- und Geschossflächenzahl und die Bauweise. Zudem wird eine Spielplatzfläche ausgewiesen. Im Südwesten wird ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36 durch den Bebauungsplan Nr. 43 aus dem Jahr 1991 überplant. Dieser Teilbereich ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 berührten Festsetzungen des Altplanes werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Bebauungsplanänderung außer Kraft gesetzt.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft / Besonderer Artenschutz**

Seit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) zum 01.01.2007 ist es möglich, Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufzustellen, solange die Anforderungen des § 13a BauGB erfüllt sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 wird aufgrund des geringen Planumfanges und der innerörtlichen Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Be-

bauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche von  $\leq 20.000 \text{ m}^2$  sind nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB zu bewerten.

Die Grundflächenzahl im Geltungsbereich bleibt unverändert auf 0,3 im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet auf 0,4 festgesetzt. Das Plangebiet umfasst damit eine zulässige Grundfläche von  $12.188 \text{ m}^2$  im allgemeinen Wohngebiet und  $1.277 \text{ m}^2$  im Mischgebiet und erfüllt die Anforderungen zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Über die 1. textliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 wird lediglich das Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Rastede planungsrechtlich umgesetzt. Über die Neuregelung von Geschossigkeit, Trauf- und Firsthöhen sowie Anzahl der Wohneinheiten soll gewährleistet werden, dass sich neue Bauvorhaben behutsam in die gewachsenen Siedlungsstrukturen einfügen. Die übrigen Bebauungsvoraussetzungen, wie die Grundflächenzahl und die überbaubaren Grundstücksflächen richten sich weiterhin nach den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 36. Angesichts des vorgenannten Planungsziels und der angestrebten Planinhalte ergeben sich durch diese Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange sowie Belange von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Es wird kein über das bestehende Maß hinaus möglicher Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **Artenschutzrechtliche Belange**

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan bzw. einer Änderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Auch im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 gelten die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG. Demnach sind, sofern Baumfäll- und Rodungsarbeiten erforderlich sind, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit gem. § 39 BNatSchG, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen. Sollten Baumfällungen, Gehölzpflege- bzw. Gehölzrodungsarbeiten oder auch Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in diesem Zeitraum durchgeführt bzw. notwendig werden, so sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, da z. B. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Quartiere von z. B. Vögeln oder Fledermäusen) betroffen sein können. Dauerhafte Lebensstätten sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.



Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

## 4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

## 4.3 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

## 4.4 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieser ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ammerland als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen, die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) gelten.

## **5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

### **5.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**

Entsprechend des Innenentwicklungskonzeptes der Gemeinde Rastede wird die Zahl der zulässigen Wohnungen innerhalb des Geltungsbereiches gesteuert. Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 36 aus dem Jahr 1981 wurden die Wohneinheiten nicht begrenzt. Dennoch hat sich innerhalb des Plangebietes überwiegend eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern entwickelt. Im Rahmen des Innenentwicklungskonzeptes wurden die bestehenden Siedlungsstrukturen erfasst und zwei unterschiedliche Verdichtungs-zonen für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes festgelegt. Der direkt an die Wilhelmshavener Straße, als Hauptverkehrs- und Versorgungsstraße des Ortsteils Hahn-Lehmden, grenzende Bereich wird der Zone 2 (Zone mit mittlerer Dichte) zugeordnet. Der rückwärtig liegende Bereich wird Zone 3 (Zone mit geringerer Dichte) zugeordnet. Die im Innenentwicklungskonzept vorgesehenen Wohnungsdichten werden durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 entsprechend festgesetzt.

Die Zone mit geringerer Dichte (Zone 3) entspricht in der Bebauungsplanänderung dem allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1). Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA1) sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes 1 (WA1) ist je angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Sofern zwei Gebäude aneinandergelagert werden, ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Über diese Regelungen wird entsprechend der gegebenen Siedlungsstrukturen im Plangebiet sichergestellt, dass bei zukünftigen Neubauten innerhalb dieses bereits bebauten Gebietes keine unverträgliche Wohnungsdichte entsteht. Zulässige Bebauungen sind mit dieser Regelung damit die Errichtung von Gebäuden wie sie bereits im Plangebiet vorhanden sind. In Abhängigkeit von der Grundstücksgröße können beispielsweise Einzelhäuser mit 1-2 Wohneinheiten oder Doppelhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte errichtet werden. Unzulässig ist beispielsweise die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Parteien.

Die Zone mit mittlerer Dichte (Zone 2) entspricht in der Bebauungsplanänderung dem allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) sowie dem Mischgebiet (MI). Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 2 sowie innerhalb des Mischgebietes sind je Gebäude maximal acht Wohneinheiten zulässig. Je vollendete 140 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 2 sowie innerhalb des Mischgebietes eine Wohneinheit zulässig. Entsprechend des Innenentwicklungskonzeptes wird im Nahbereich der Wilhelmshavener Straße eine über den Bestand hinausgehende Wohnungsdichte zugelassen. Die Zone mit mittlerer Dichte im Innenentwicklungskonzept umfasst damit nicht nur das festgesetzte Mischgebiet, sondern auch Teile des allgemeinen Wohngebietes. Im Gegensatz zur Zone 2 bzw. zum allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) sind mit den getroffenen Festsetzungen hier auch Mehrfamilienhäuser zulässig.

### **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Innenentwicklungskonzept sieht zur Sicherstellung einer maßvollen Nachverdichtung zusätzlich zur Steuerung der Wohneinheiten die Regulierung des Maßes der baulichen Nutzung vor.

Für die Zone mit geringerer Dichte (Zone 3) sieht das Innenentwicklungskonzept ein Vollgeschoss vor, daher wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im allgemeinen Wohngebiet 1 nicht verändert.

Für die Zone mit mittlerer Dichte (Zone 2) soll langfristig die Bebauung mit zwei Vollgeschossen, jedoch ohne zusätzliches Staffelgeschoss möglich sein. Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 2 sowie innerhalb des Mischgebietes sind daher maximal zwei Vollgeschosse zulässig, Staffelgeschosse sind nicht zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO). Im allgemeinen Wohngebiet 2 bedeutet das eine Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse gegenüber der Eingeschossigkeit im Ursprungsbebauungsplan Nr. 36. Im Mischgebiet bleibt die zulässige Geschossigkeit unverändert, die Möglichkeit zur Errichtung eines Staffelgeschosses wird hingegen zurückgenommen.

Weitergehend wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO bestimmt. Für die Zone mit mittlerer Dichte (Zone 2) wird im Innenentwicklungskonzept eine Traufhöhe von maximal 6,50 m und eine Gebäudehöhe von maximal 10,50 m definiert und entsprechend in der vorliegenden Bebauungsplanänderung für das allgemeine Wohngebiet 2 und das Mischgebiet festgesetzt. Für die Zone mit geringer Dichte (Zone 3) legt das Innenentwicklungskonzept keine allgemeingültigen Höhen fest, sondern macht diese von einer Einzelfallprüfung des jeweiligen Plangebietes abhängig. Die Gebäudestruktur im Plangebiet ist überwiegend von Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern mit Traufhöhen zwischen 3 und 4 m und Firsthöhen von maximal 9,50 m geprägt. Vereinzelt gibt es Pulthäuser mit höheren Traufhöhen sowie ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Traufhöhe von etwa 5,50 m. In den umgebenen Bebauungsplänen werden bereits überwiegend eine maximale Traufhöhe von 4,00 m und eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt. Um langfristig eine homogene Höhenentwicklung im Siedlungsgebiet westlich der Wilhelmshavener Straße zu erreichen, wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung die Höhe baulicher Anlagen auch im allgemeinen Wohngebiet 1 erstmalig auf eine maximale Traufhöhe von 4,50 m und eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Die oberen Bezugspunkte sind für die Firsthöhe die obere Firstkante, für die Traufhöhe die Schnittkante zwischen Außendachfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut und für die Gebäudehöhe die obere Gebäudekante. Der untere Bezugspunkt ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße, gemessen senkrecht zur Mitte der zur erschließenden Straße zugewandten Gebäudeseite.

## **6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß das physische Erscheinungsbild des Ortes. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig, das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und somit städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Plangebiet ist bereits baulich entwickelt. Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist im Sinne des kommunalen Innenentwicklungskonzeptes ein verträgliches Einfügen von Neubauten in das bestehende Siedlungsgefüge sicherzustellen. Auch im Rahmen der Dorfentwicklung Rastede-Nord wurde von den Bürgern der Wunsch geäußert, dass im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuem Bauland oder bei der Beordnung von bestehenden ortsbildprägenden Ortslagen örtliche Bauvorschriften formuliert werden sollten, um das Erscheinungsbild des Ortes zu wahren und entsprechend weiterzuentwickeln. Folgend wurden im Dorfentwicklungsbericht in der Maßnahme

Nr. 15 Vorschläge für örtliche Bauvorschriften formuliert, die in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst dabei im Gegensatz zur Bebauungsplanänderung den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 aus dem Jahr 1981, abzüglich der durch den Bebauungsplan Nr. 43 aus dem Jahr 1991 überplanten Fläche. Der Geltungsbereich ist der Beikarte zur Satzung zu entnehmen. Durch die örtlichen Bauvorschriften soll für den Bereich eine an die bestehende und umgebene Bebauung angepasste Gestaltung von Neubauten gewährleistet werden. Die örtlichen Bauvorschriften unterscheiden sich nach der Art der baulichen Nutzung. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete werden Vorschriften zur Dachform und -neigung gemacht (§ 2). Für die festgesetzten Mischgebiete gelten strengere Gestaltungsvorschriften (§ 3 und § 4). Dies betrifft sowohl das innerhalb des Änderungsbereiches liegende Mischgebiet als auch das Mischgebiet im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes, das von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 nicht betroffen ist. Die Mischgebiete grenzen direkt an die Wilhelmshavener Straße (B 69), liegen teilweise innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches und haben eine ortsbildprägende Wirkung. Im gegenüberliegenden Bebauungsplan Nr. 106 „Hahn-Ortsmitte“ aus dem Jahr 2019 wurden bereits örtliche Bauvorschriften für die dort festgesetzten Mischgebiete erlassen, die nun für die Mischgebiete im Bebauungsplan Nr. 36 übernommen werden.

Besonders prägend sind für die rückwärtig der Wilhelmshavener Straße (B 69) liegenden Wohngebiete die geneigten Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer. Flach- oder Pultdächer sind in diesem Gebiet kaum vorhanden. Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sind die Dächer der Hauptgebäude daher zukünftig als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer sichtbaren Dachneigung von  $\geq 20^\circ$  zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden.

Dies gilt nicht für:

- Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten;
- Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie;
- Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete werden übereinstimmend mit der gegenüberliegenden Straßenseite (Bebauungsplan Nr. 106) Vorschriften über Dachneigung und -farben sowie die Gestaltung von Außenwänden getroffen.

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete sind die obersten Geschosse von Hauptgebäuden mit einem sichtbar geneigten Dach zu erstellen. Bei Staffelgeschossen ist ausschließlich das Staffelgeschoss das oberste Geschoss. Die Dachneigung muss mindestens  $15^\circ$  betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10% der relevanten Dachfläche mit einer geringeren Dachneigung ausgeführt werden. Dieses gilt nicht für begrünte Dächer, Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten, Eingangsüberdachungen und Windfänge sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden. Als Material für die Dacheindeckung der Gebäude mit geneigten Dächern (ausgenommen Wintergärten) sind innerhalb der festgesetzten Mischgebiete nur rot bis rotbraune, anthrazit Töne sowie nicht glänzende Tondachziegel oder Betondachsteine zulässig. Glasierte und sonstige

reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig. Hierzu sind für Rot bis Rotbrauntöne wahlweise die Farben des Farbregisters RAL 840-HR (matt) der Ziffern Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 oder 8012, für Anthrazittöne die Nr. 7012, 7015, 7016, 7024 oder 9007 zu verwenden.

Um das Ortsbild einheitlich zu gestalten, werden zudem Vorschriften über die Gestaltung der Außenwände getroffen. Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind die Außenwände als Lochfassaden auszubilden, d.h. dass Öffnungen in der Fassadenfläche allseitig von Wandflächen umschlossen sind. Fensteröffnungen müssen ein stehendes Format haben. Die Gesamtbreite der verglasten Flächen darf höchstens 60 % der Gesamtbreite des Hauses betragen. Bei Geschäftsgebäuden gilt für die Erdgeschosszone abweichend von der örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 Abs. 2 und 3: Die Gesamtbreite der verglasten Flächen darf 90 % der Gesamtbreite des Hauses betragen. Die Fenster müssen von Wandpfeilern oder Stützen eingefasst sein. Pfeiler und Wandflächen müssen mind. 0,365 m breit sein. Sonnenschutzeinrichtungen und Fensterüberdeckungen sind nur im Erdgeschoss bis Unterkante Fenster des darüberliegenden Geschosses zulässig. Sie sind entsprechend den Fensterbreiten zu unterteilen. Größere Sonnenschutzeinrichtungen und Fensterüberdeckungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die kleinteilige Gebäude- und Fassadenstruktur einfügen.

Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes ist das sichtbare Außenmauerwerk aus Verblendmauerwerk herzustellen. Für das Verblendmauerwerk sind Rot bis Rotbrauntöne zulässig. Es sind wahlweise die Farben des Farbregisters RAL 840-HR (matt) der Ziffern Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 oder 8012 zu verwenden. Bis zu einem Anteil von 30 % ist Holz, heller Putz oder Klinker in den RAL Farben 1014 elfenbein, 1013 perlweiß, 7035 lichtgrau, 7032 kieselgrau, 7044 seidengrau, 7047 telegrau 4, 9001 crémeweiß, 9002 grauweiß zulässig. Die Errichtung von Windfängen, Balkonen und Wintergärten ist mit anderen Baumaterialien zulässig.

Hinweis: Gem. § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

In Teilen des Geltungsbereiches gilt entlang der Wilhelmshavener Straße die Satzung der Gemeinde Rastede zur Regelung der Außenwerbung in Teilen des Gemeindegebietes (2014).

## 7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

### • **Verkehrerschließung**

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über bestehende interne Erschließungsstraßen (Sanddornweg, Schlehenweg), die über den Meenheitsweg und den Nethener Weg an die Wilhelmshavener Straße (L 825) angeschlossen sind.

### • **ÖPNV**

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Feuerwehr“ und „Zum Haltepunkt“ an der Wilhelmshavener Straße. Die Haltestellen werden von den Linien 337, 340, 341, 347 sowie 349. Die Linien 337 und 349 sind auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgelegt. Bei der Linie 347 handelt es sich um ein Angebot des Bürgerbusses, welches mit einem Kleinbus abgewickelt wird. Haltestellen dieser Linien befinden sich auch innerhalb des Plangebietes.

### • **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE Netz GmbH.

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**  
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.
- **Wasserversorgung**  
Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.
- **Abfallbeseitigung**  
Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.
- **Oberflächenentwässerung**  
Die Oberflächenentwässerung des bereits bebauten Gebietes wird über Anschluss an das örtliche Entwässerungsnetz sichergestellt.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**  
Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt lt. Sicherstellungsauftrag gem. § 77 i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**  
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**  
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

## 8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

### 8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

## 8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Meenheitsweg/ Wilhelmshavener Straße/ Nethener Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

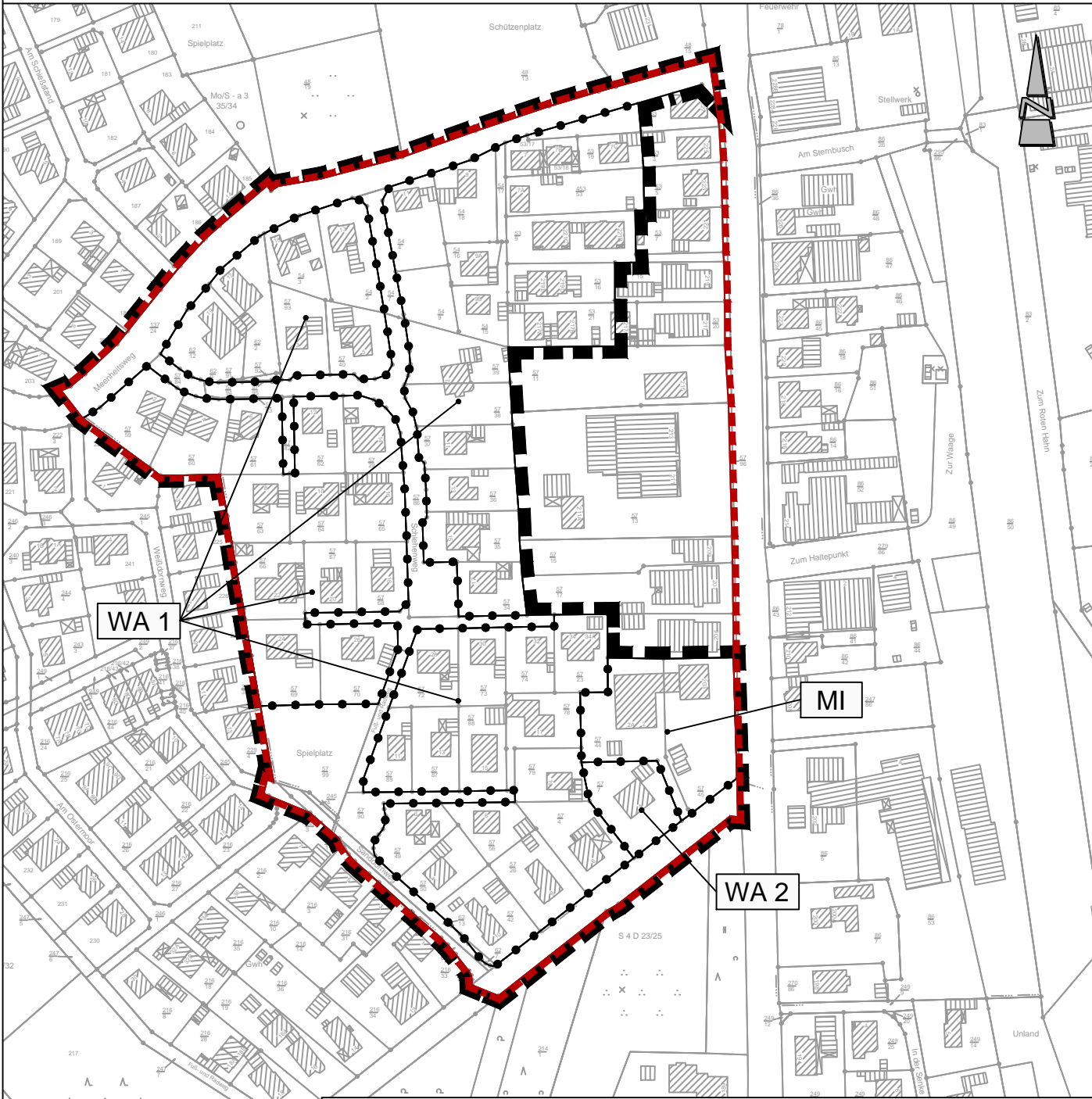
**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner** 

**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de*

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Hahn-Lehmden (Meenheitsweg/ Wilhelmshavener Straße/ Nethener Weg)"

Beikarte zur Satzung



### PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

### Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40

M 1 : 2.500





## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/064**

freigegeben am **19.03.2020**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 17.03.2020**

### **4. Änderung des Bebauungsplans 16 - Nethen - westlich Heideweg**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bebauungsplan 16 wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert und örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.
2. Dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans 16 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung soll die 4. Änderung des Bebauungsplans 16 durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete westlich des Heidewegs in Nethen mit der Rosenstraße, Tulpenstraße, Lilienstraße und Nelkenstraße. Der Geltungsbereich ist als Anlage 3 beigefügt.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Bereich als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Um dieses Planungsziel umzusetzen, sind die derzeit vorhandenen Baurechte zurückzunehmen.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan 16 lässt im Geltungsbereich eine zweigeschossige Bauweise (zuzüglich Staffelgeschoss) zu. Die zweigeschossige Bauweise wurde bisher nur in wenigen Einzelfällen realisiert, jeweils ohne Staffelgeschoss, so dass das Gebiet von eingeschossigen Baukörpern geprägt ist.

In der Baugestaltungssatzung zum Bebauungsplan 16 aus dem Jahre 1967 sind zudem Regelungen zur Sockelhöhe, zum Kniestock und zur Fassadengestaltung (auch für Nebenanlagen) enthalten, die heute so nicht mehr festgesetzt werden würden, da sie die Bauherren stark in den Gestaltungsmöglichkeiten einengen. Die Baugestaltungssatzung soll daher mit diesem Bauleitplanverfahren vollständig aufgehoben und durch neue örtliche Bauvorschriften ersetzt werden.

Künftig ist im Plangebiet eine eingeschossige Bauweise mit einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m zulässig. Abhängig von der Grundstücksgröße sind maximal 4 Wohneinheiten zulässig. Die örtlichen Bauvorschriften sehen für den Bereich südlich der Rosenstraße (Geltungsbereich B) die Errichtung von Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung zwischen 30° und 55° vor, was der Beibehaltung der bisherigen Regelungen in der Baugestaltungssatzung entspricht.

Die Grundstücke nördlich der Rosenstraße (Geltungsbereich A) dürfen weiterhin als Flach-, Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung bis 30° errichtet werden. In diesem Bereich sind bisher 2 Flachdach-Bungalows, 5 Walm-/ Krüppelwalmhäuser und 3 Satteldachhäuser vorhanden, sodass alle Baustile weiterhin zugelassen sein sollen. Soweit Flachdächer errichtet werden sollen, gilt die o. g. Traufhöhe von 4,50 m, sodass diese zwingend als Bungalow auszuführen sind.

Da die 4. Änderung des Bebauungsplans 16 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Entwurf Text - Bebauungsplan
2. Entwurf Begründung
3. Geltungsbereich

# GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



---

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

„Nethen“

gemäß § 13a BauGB  
in Textform

mit örtlichen Bauvorschriften  
i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a

## **SATZUNG**

Entwurf

05.03.2020

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie aufgrund des § 84 Abs. 3 und Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am ..... die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Nethen“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB in Textform sowie die Aufhebung der Satzung Nr. 16a beschlossen.

## FESTSETZUNGEN

### § 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist der Beikarte zu entnehmen. Die Beikarte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

Innerhalb des Geltungsbereiches sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Je angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit zulässig. Sofern zwei Gebäude aneinandergesetzt werden, ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).

### § 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

#### (1) Vollgeschosse

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist maximal ein Vollgeschoss zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO).

#### (2) Höhe baulicher Anlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist eine Traufhöhe von maximal 4,50 m und eine Firsthöhe von maximal 9,00 m zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO).

#### (3) Höhenbezugspunkte

Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Der oberen Bezugspunkt ist für die Firsthöhe die obere Firstkante, für die Traufhöhe die Schnittkante zwischen Außendachfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut und für die Gebäudehöhe die obere Gebäudekante. Der untere Bezugspunkt ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße, gemessen senkrecht zur Mitte der zur erschließenden Straße zugewandten Gebäudeseite.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## § 1 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 (3) NBauO entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, abzüglich des westlich der „Planstraße A“ festgesetzten reinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich ist der Beikarte zur Satzung zu entnehmen.

## § 2 AUFHEBUNG der SATZUNG NR. 16a

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften tritt die Satzung Nr. 16a der Gemeinde Rastede über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 außer Kraft.

## § 3 DÄCHER

- (1) Innerhalb des in der Beikarte gekennzeichneten Bereiches A sind Flach-, Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung bis zu 30° zulässig.
- (2) Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches B sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 55° zulässig.
- (3) Innerhalb des Geltungsbereiches sind auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche abweichend geringere Dachneigungen zulässig. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden.

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorschriften gelten nicht für:

- Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten;
- Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie;
- Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.

Hinweis: Gem. § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

---

## VERFAHRENSVERMERKE

---

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, .....

.....  
(Bürgermeister)

---

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich und auf der Internetseite der Gemeinde Rastede bekannt gemacht. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a und der Begründung haben vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und waren auf der Internetseite einsehbar.

Rastede,.....

.....  
(Bürgermeister)

---

### SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede,.....

.....  
(Bürgermeister)

## INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a ist gemäß § 10 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden. Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 16a außer Kraft.

Rastede,.....

.....  
(Bürgermeister)

---

## VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,.....

.....  
(Bürgermeister)

---

## PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung des Satzungsentwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 13a BauGB i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a in Textform erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner**   
**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**  
*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de*

.....  
(Unterschrift)

# GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



---

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

„Nethen“

gemäß § 13a BauGB  
in Textform

mit örtlichen Bauvorschriften  
i.V.m. der Aufhebung der Satzung Nr. 16a

# Begründung

Entwurf

05.03.2020

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40





# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>3</b>
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>4</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Besonderer Artenschutz	4
4.2	Belange des Denkmalschutzes	5
4.3	Altablagerungen / Kampfmittel	5
4.4	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	6
<b>5.0</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>6</b>
5.1	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung	7
<b>6.0</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>7</b>
<b>7.0</b>	<b>VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>9</b>
<b>8.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE</b>	<b>10</b>
8.1	Rechtsgrundlagen	10
8.2	Planverfasser	10

## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, angesichts des angespannten Wohnungsmarktes bei gleichzeitig zunehmenden Bevölkerungszahlen, die Innenentwicklung im Hauptort Rastede sowie den Ortsteilen Wahnbek und Hahn-Lehmden zu stärken und gleichzeitig die Verdichtungsmöglichkeiten auf ein für die Umgebung verträgliches Maß zu begrenzen. Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 25.06.2019 das Konzept zur verträglichen Innenentwicklung beschlossen. Das Konzept soll durch die Änderung bestehender Bebauungspläne umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 aufgestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden des Ortsteils Hahn-Lehmden und umfasst ein etwa 3,6 ha großes Gebiet nördlich der Wiefelsteder Straße. Der Änderungsbereich umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16. Das Plangebiet wird im Osten durch den Heideweg, im Süden durch die Wiefelsteder Straße, im Westen durch die im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzte Planstraße A und im Norden durch die Rosenstraße beziehungsweise eine nördlich angrenzende Grünfläche begrenzt. Zusätzlich zur Bebauungsplanänderung erfolgt die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, abzüglich des westlich der im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzten Planstraße A ausgewiesenen reinen Wohngebietes. Sowohl die Planstraße A als auch das westlich davon gelegene reine Wohngebiet wurden bisher nicht entwickelt. Auf diesen Flächen ist stattdessen der TuS Hahn-Lehmden mit einem Fußballplatz ansässig.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Durch die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird die Art der baulichen Nutzung nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung steht dem Flächennutzungsplan daher nicht entgegen.

Im Konzept zur verträglichen Innenentwicklung der Gemeinde Rastede werden im Gemeindegebiet drei Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgewiesen. Die angestrebte Dichte ergibt sich aus der innerhalb der Zonen vorgesehenen Geschossigkeit und Höhen sowie der als verträglich angesehenen Dichte von Wohneinheiten je Gebäude oder Grundstück. Zur Umsetzung des Innenentwicklung-Konzeptes müssen die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehender Bebauungspläne in der Gemeinde Rastede teilweise angepasst werden. In Teilbereichen wird durch das Konzept eine größere Verdichtung zugelassen, in anderen Bereichen sieht das Konzept die Reduzierung baurechtlicher Ausnutzbarkeiten auf die tatsächliche Dichte im Bestand vor. Die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 dient der Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 aus dem Jahr 1967. Die Bebauungsplanänderung nimmt die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung von zwei Vollgeschossen zurück und begrenzt diese auf ein Vollgeschoss. Zudem werden erstmalig Trauf- und Firsthöhen sowie die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten festgesetzt. Damit wird bei zukünftigen Neubauten in diesem bereits baulich entwickelten Bereich ein städtebauliches Einfügen in die Umgebungsstrukturen im Ortsteil Hahn-Lehmden sichergestellt.

Zusätzlich werden in Anlehnung an die Bestandsgebäude örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Dachform und -neigung getroffen. Diese berücksichtigen den ablesbaren Ortsbildcharakter und sollen städtebaulichen Fehlentwicklungen vorbeugen. Im Jahr 1967 wurde zusätzlich zu dem Bebauungsplan Nr. 16 die Satzung Nr. 16a der Gemeinde Rastede über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Die Satzung regelt die zulässige

Dachform und -Neigung in unterschiedlichen Bereichen des Plangebietes, trifft Regelungen zu Sockelhöhe und Kniestöcken, zu zulässigen Fassadenmaterialien sowie zu Nebenanlagen. Aus heutiger Sicht ist der Großteil dieser Vorgaben veraltet und soll die Bauherren im Plangebiet zukünftig nicht mehr unnötig einschränken. Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften tritt die Satzung Nr. 16a der Gemeinde Rastede über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 außer Kraft.

Die 4. textliche Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 wird als Maßnahme zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Da sich der Geltungsbereich im Ortskern des Ortsteils Hahn-Lehmden befindet, nimmt die Gemeinde Rastede diese Verfahrensform in Anspruch, um die Festsetzungen des Bebauungsplanes an das Innenentwicklungskonzept anzupassen. Von der Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB sowie der Abarbeitung der Eingriffsregelung kann daher abgesehen werden (vgl. Kap. 4.1).

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die vorliegende Bebauungsplanänderung erfolgt in Textform gemäß § 13a BauGB. Die Beikarte zum Satzungstext wurde unter Verwendung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1: 2.500 erstellt.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden des Ortsteils Hahn-Lehmden und umfasst ein etwa 3,6 ha großes Gebiet nördlich der Wiefelsteder Straße. Der Änderungsbereich umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16. Das Plangebiet wird im Osten durch den Heideweg, im Süden durch die Wiefelsteder Straße, im Westen durch die im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzte Planstraße A und im Norden durch die Rosenstraße beziehungsweise eine nördlich angrenzende Grünfläche begrenzt. Ausgenommen von der 4. Änderung des Bebauungsplanes sind damit die im Bebauungsplan von 1967 festgesetzten reinen Wohngebiete. Im nördlichen reinen Wohngebiet ist bereits nur ein Vollgeschoss zulässig. Das westliche reine Wohngebiet wurde bisher nicht entwickelt. Auf dieser Fläche ist stattdessen der TuS Hahn-Lehmden mit einem Fußballplatz ansässig. Der genaue Geltungsbereich ist der Beikarte zur Satzung zu entnehmen.

### **2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation**

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Hahn-Lehmden östlich der Autobahnanschlussstelle „Hahn-Lehmden“ auf die Autobahn 29. Das Plangebiet selbst ist bereits baulich entwickelt. Es befinden sich überwiegend eingeschossige Einfamilienhäuser mit geneigten Dächern im Geltungsbereich. Entgegen der Entwicklungsvorstellungen des Bebauungsplanes Nr. 16 aus dem Jahre 1967 sind westlich des Änderungsbereiches keine dreigeschossigen Wohngebäude entstanden. Stattdessen sind dort heute ein Spielplatz und ein Fußballaußenplatz, der vom TuS Hahn-Lehmden bespielt wird. Der Bereich östlich des Plangebietes ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Autobahn geprägt. Nördlich schließen vereinzelt Häuser und westlich zusammenhängende Wohngebiete an. Südlich des Plangebietes verläuft die Wiefelsteder Straße (L 825). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Gewerbegebiet, in dem u.a. auch die Ulla Popken GmbH ansässig ist.

### **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

#### **3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)**

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 werden keine gesonderten Festsetzungen für den Planungsraum dargestellt und der Ortsteil Hahn-Lehmden der Gemeinde Rastede der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zugeordnet. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Region gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an das gemeindliche Innenentwicklungskonzept. Damit werden die Voraussetzungen für eine an die Umgebungsstrukturen angepasste bauliche Entwicklung geschaffen.

#### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig. Die Ortschaft Hahn-Lehmden wird als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in keinem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet. Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Festsetzungen an das Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Rastede anzupassen und die Neubebauung auf ein für die Umgebung verträgliches Maß zu begrenzen, entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

#### **3.3 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (1993) der Gemeinde Rastede wird der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwicklungsvorstellung im Plangebiet hat sich damit gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 16 aus dem Jahr 1967 geändert. Dort wurden entlang des Heidewegs Mischgebiete gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Durch die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird die Art der baulichen Nutzung nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung steht dem Flächennutzungsplan daher nicht entgegen.

#### **3.4 Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 „Nethen“, rechtsgültig seit dem 29.09.1967, vor. Der Bebauungsplan setzt westlich des Heidewegs ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO und nordöstlich ein reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO fest. Im übrigen Plangebiet ist ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Zudem wird eine Stellplatzfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen über die zulässigen Vollgeschosse, die Grund- und Geschossflächenzahl und die Bauweise in den Baugebieten. Entgegen der Festsetzungen hat sich die Fläche westlich des allgemeinen Wohngebietes anders entwickelt. Anstelle des Stellplatzes wurde dort ein Wohnhaus gebaut. Anstelle von dreigeschossigen Wohngebäuden sind dort heute

ein Spielplatz und ein Fußballaußenplatz, der vom TuS Hahn-Lehmden bespielt wird. Die festgesetzten – und teilweise anders entwickelten – reinen Wohngebiete sind nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Im reinen Wohngebiet nördlich der Rosenstraße sind bereits heute nur eingeschossige Gebäude zulässig.

Für den Bebauungsplan Nr. 16 gelten bereits drei Bebauungsplanänderungen. Im Jahr 1967 wurde die Satzung Nr. 16a der Gemeinde Rastede über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 (= 1. Änderung) beschlossen. Diese Satzung macht baugestalterische Vorschriften und wird in Verbindung mit der Aufstellung der vorliegenden 4. Bebauungsplanänderung aufgehoben. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 aus dem Jahr 1993 regelt, dass Nebenanlagen nur auf den überbaubaren Flächen zulässig sind. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 aus dem Jahr 2002 trifft Regelungen zur Zulässigkeit von Beherbergungs- und Restaurantbetrieben.

Die durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 berührten Festsetzungen des Altplanes werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Bebauungsplanänderung außer Kraft gesetzt.

## **4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **4.1 Belange von Natur und Landschaft / Besonderer Artenschutz**

Seit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) zum 01.01.2007 ist es möglich, Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufzustellen, solange die Anforderungen des § 13a BauGB erfüllt sind.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird aufgrund des geringen Planumfangs und der innerörtlichen Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche von  $\leq 20.000 \text{ m}^2$  sind nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB zu bewerten.

Die Grundflächenzahl im Geltungsbereich bleibt unverändert auf 0,4 im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet festgesetzt. Das Plangebiet umfasst damit eine zulässige Grundfläche von  $7.150 \text{ m}^2$  im allgemeinen Wohngebiet und  $4.590 \text{ m}^2$  im Mischgebiet und erfüllt die Anforderungen zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Über die 4. textliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird das Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Rastede planungsrechtlich umgesetzt. Über die Neuregelung von Geschossigkeit, Trauf- und Firsthöhen sowie Anzahl der Wohneinheiten soll gewährleistet werden, dass sich neue Bauvorhaben behutsam in die gewachsenen Siedlungsstrukturen einfügen. Die übrigen Bauvoraussetzungen, wie die Grundflächenzahl und die überbaubaren Grundstücksflächen richten sich weiterhin nach den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 16. Angesichts des vorgenannten Planungsziels und der angestrebten Planinhalte ergeben sich durch diese Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange sowie Belange von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Es wird kein über das bestehende Maß hinaus möglicher Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Belange**

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan bzw. einer Änderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Auch im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 gelten die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG. Demnach sind, sofern Baumfäll- und Rodungsarbeiten erforderlich sind, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit gem. § 39 BNatSchG, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen. Sollten Baumfällungen, Gehölzpflege- bzw. Gehölzrodungsarbeiten oder auch Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in diesem Zeitraum durchgeführt bzw. notwendig werden, so sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, da z. B. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Quartiere von z. B. Vögeln oder Fledermäusen) betroffen sein können. Dauerhafte Lebensstätten sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

## **4.2 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

## **4.3 Altablagerungen / Kampfmittel**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Nieder-

sächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen derzeit für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

#### **4.4 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes**

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieser ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ammerland als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen, die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) gelten.

### **5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

#### **5.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**

Entsprechend des Innenentwicklungskonzeptes der Gemeinde Rastede wird die Zahl der zulässigen Wohnungen innerhalb des Geltungsbereiches gesteuert. Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 16 aus dem Jahr 1967 wurden die Wohneinheiten nicht begrenzt. Dennoch hat sich innerhalb des Plangebietes überwiegend eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern entwickelt. Im Rahmen des Innenentwicklungskonzeptes wurden die bestehenden Siedlungsstrukturen erfasst. Das Plangebiet wird im Innenentwicklungskonzept als Gebiet mit überwiegend eingeschossigen Einfamilienhäusern beschrieben. Punktuell ist im Plangebiet auch eine zweigeschossige Bauweise mit 4 Wohneinheiten vorhanden. Dabei handelt es sich um ein Gebäude, das vor wenigen Jahren gebaut wurde sowie ein Mehrparteienhaus mit 4 Wohneinheiten, das schon vor längerer Zeit erbaut wurde. Das Plangebiet wird der Zone 3 (Zone mit geringerer Dichte) zugeordnet, was eine Rücknahme nicht ausgenutzter Baurechte (von zwei Vollgeschossen zu einem Vollgeschoss) bedeutet. Die im Innenentwicklungskonzept vorgesehenen Wohnungsdichten werden durch die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 entsprechend festgesetzt.

Die Zone mit geringerer Dichte (Zone 3) sieht die Begrenzung der zulässigen Wohnungen je Gebäude sowie abhängig von der Grundstücksfläche vor. Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind daher je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Je angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist eine

Wohneinheit zulässig. Sofern zwei Gebäude aneinandergelagert werden, ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Über diese Regelungen wird entsprechend der gegebenen Siedlungsstrukturen im Plangebiet sichergestellt, dass bei zukünftigen Neubauten innerhalb dieses bereits bebauten Gebietes keine unverträgliche Wohnungsdichte entsteht. Zulässige Bebauungen sind mit dieser Regelung damit die Errichtung von Gebäuden wie sie bereits im Plangebiet vorhanden sind. In Abhängigkeit von der Grundstücksgröße können beispielsweise Einzelhäuser mit 1-2 Wohneinheiten oder Doppelhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte errichtet werden. Unzulässig ist beispielsweise die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Parteien.

## **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Innenentwicklungskonzept sieht zur Sicherstellung einer maßvollen Nachverdichtung zusätzlich zur Steuerung der Wohneinheiten die Regulierung des Maßes der baulichen Nutzung vor. Für die Zone mit geringerer Dichte (Zone 3) sieht das Innenentwicklungskonzept ein Vollgeschoss vor. Innerhalb des Geltungsbereiches wurde durch den Bebauungsplan Nr. 16 im Jahr 1967 der Bau von zwei Vollgeschossen zugelassen. Dennoch weisen fast alle Gebäude innerhalb des Plangebietes eine eingeschossige Bauweise vor. Die Entwicklung von zweigeschossigen Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten, wie durch oben benanntes Gebäude in jüngerer Vergangenheit, ist aus Sicht der Gemeinde Rastede an diesem Standort aufgrund der Umgebungsstrukturen nicht verträglich. Daher wird an dieser Stelle die Rücknahme der überwiegend nicht ausgenutzten Baurechte von zwei Vollgeschossen auf ein Vollgeschoss angestrebt. Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist damit maximal ein Vollgeschoss zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO).

Weitergehend wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO bestimmt. Für die Zone mit geringer Dichte (Zone 3) legt das Innenentwicklungskonzept keine allgemeingültigen Höhen fest, sondern macht diese von einer Einzelfallprüfung des jeweiligen Plangebietes abhängig. Die Gebäudestruktur im Plangebiet ist überwiegend von Sattel- und Walmdächern mit Traufhöhen zwischen 3 und 4 m und Firsthöhen von 9 m geprägt. Vereinzelt gibt es Flachdächer sowie zwei zweigeschossige Gebäude mit Traufhöhen von etwa 6 m. In den neueren Baugebieten im Ortsteil Hahn-Lehmden werden bereits überwiegend eine maximale Traufhöhe von 4,00 m und eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt. Um langfristig eine homogene Höhenentwicklung im Siedlungsgebiet Hahn-Lehmdens zu erreichen, wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung die Höhe baulicher Anlagen erstmalig auf eine maximale Traufhöhe von 4,50 m und eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt. Für Flachdächer gilt die maximale Traufhöhe von 4,50 m als maximale Gebäudehöhe.

Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Die oberen Bezugspunkte sind für die Firsthöhe die obere Firstkante, für die Traufhöhe die Schnittkante zwischen Außendachfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut und für die Gebäudehöhe die obere Gebäudekante. Der untere Bezugspunkt ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße, gemessen senkrecht zur Mitte der zur erschließenden Straße zugewandten Gebäudeseite.

## **6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß das physische Erscheinungsbild des Ortes. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können



dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig, das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und somit städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Plangebiet ist bereits baulich entwickelt. Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist im Sinne des kommunalen Innenentwicklungskonzeptes ein verträgliches Einfügen von Neubauten in das bestehende Siedlungsgefüge sicherzustellen. Auch im Rahmen der Dorfentwicklung Rastede-Nord wurde von den Bürgern der Wunsch geäußert, dass im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuem Bauland oder bei der Beordnung von bestehenden ortsbildprägenden Ortslagen örtliche Bauvorschriften formuliert werden sollten, um das Erscheinungsbild des Ortes zu wahren und entsprechend weiterzuentwickeln. Folgend wurden im Dorfentwicklungsbericht in der Maßnahme Nr. 15 Vorschläge für örtliche Bauvorschriften formuliert, die in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst dabei im Gegensatz zur Bebauungsplanänderung auch das reine Wohngebiet sowie das auf der festgesetzten Stellplatzfläche entstandene Gebäude nördlich der Rosenstraße. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Beikarte zur Satzung zu entnehmen. Es werden Vorschriften zur Dachform und -neigung gemacht.

Im Jahr 1967 wurde zusätzlich zu dem Bebauungsplan Nr. 16 die Satzung Nr. 16a der Gemeinde Rastede über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Die Satzung regelt die zulässige Dachform und -Neigung in unterschiedlichen Bereichen des Plangebietes, trifft Regelungen zu Sockelhöhe und Kniestöcken, zu zulässigen Fassadenmaterialien sowie zu Nebenanlagen. Aus heutiger Sicht ist der Großteil dieser Vorgaben veraltet und soll die Bauherren im Plangebiet zukünftig nicht mehr unnötig einschränken. Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften tritt die Satzung Nr. 16a der Gemeinde Rastede über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 außer Kraft (§ 2). Für den oben beschriebenen Geltungsbereich werden die vorherigen Gestaltungsvorschriften im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 durch die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften ersetzt. Mit der Aufhebung der Satzung Nr. 16a für den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 gelten für das festgesetzte reine Wohngebiet westlich der Planstraße A keine Gestaltungsvorschriften mehr. In diesem Bereich befinden sich trotz der planungsrechtlichen Zulässigkeit derzeit keine Gebäude, sondern ein Fußballplatz. Sollte im Rahmen einer Nutzungsänderung eine Bebauung dieses Bereiches in Betracht kommen, wird der Bebauungsplan an dieser Stelle entsprechend des Innenentwicklungskonzeptes angepasst werden. Um eine Änderung der 4. Bebauungsplanänderung dafür zu vermeiden, ist es sinnvoll nun die Satzung Nr. 16a für den gesamten Geltungsbereich aufzuheben.

Weiterhin bestehen bleiben sollen Vorschriften zur Dachform und -neigung. Entsprechend der durch die Satzung Nr. 16a geltenden Vorgaben befinden sich im Plangebiet überwiegend Gebäude mit geneigten Sattel- oder Walmdächern. Die Gestaltungsvorschriften der Satzung unterscheiden verschiedene Bereiche, in denen verschiedene Dachformen und -neigungen zulässig sind. Da die Bestandsgebäude entsprechend dieses planerischen Gestaltungswillens von 1967 errichtet wurden, sollen die Vorschriften zu Dachform und -neigung im Wesentlichen erhalten werden. Die Vorschriften werden aber entsprechend der Reduzierung der zulässigen Vollgeschosse angepasst. Außerdem sind künftig auch Krüppelwalmdächer zulässig, die sich in das Siedlungsbild einfügen würden. Darüber hinaus wird eine Ausnahmeregelung bestimmt. Innerhalb des in

der Beikarte gekennzeichneten Bereiches A sind Flach-, Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung bis zu 30° zulässig. Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches B sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 55° zulässig. Innerhalb des Geltungsbereiches sind auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche abweichend geringere Dachneigungen zulässig. Die Dachflächen sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Giebelachse auszubilden.

Die Vorschriften gelten nicht für:

- Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten;
- Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Erker, Balkone, sonstige Vorbauten und andere vortretende Gebäudeteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie;
- Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.

Hinweis: Gem. § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

## 7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

### • **Verkehrerschließung**

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über bestehende interne Erschließungsstraßen (Rosenstraße, Lilienstraßen, Nelkenweg), die über den Heideweg an die die Wiefelsteder Straße (L 825) angeschlossen sind.

### • **ÖPNV**

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Heideweg“, östlich an das Plangebiet grenzend, und „Alte Mühle“ an der Wiefelsteder Straße. Die Haltestellen werden von den Linien 337, 343, 347 und 340 bedient. Die Linie 337 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgelegt. Bei der Linie 347 handelt es sich um ein Angebot des Bürgerbusses, welches mit einem Kleinbus abgewickelt wird.

### • **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE Netz GmbH.

### • **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.

### • **Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

### • **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

### • **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung des bereits bebauten Gebietes wird über Anschluss an das örtliche Entwässerungsnetz sichergestellt.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt lt. Sicherstellungsauftrag gem. § 77 i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

## 8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

### 8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

### 8.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Nethen“ mit örtlichen Bauvorschriften i.V.m der Aufhebung der Satzung Nr. 16a erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

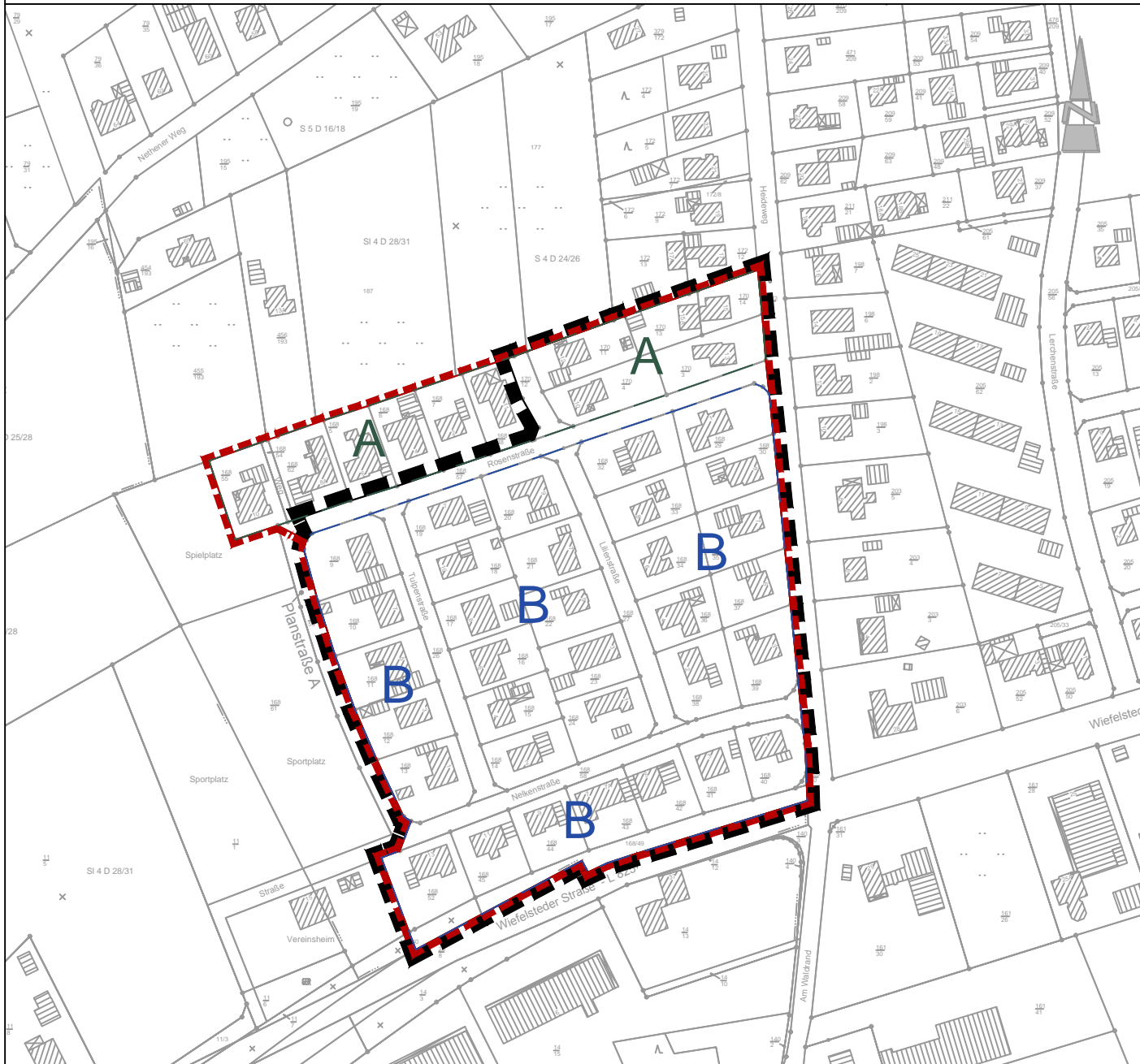
**Diekmann •  
Mosebach  
& Partner** 

**Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement**

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Nethen" mit örtlichen Bauvorschriften

Beikarte zur Satzung



### PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der  
Bebauungsplanänderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der örtlichen  
Bauvorschriften



örtliche Bauvorschriften Bereich A (§ 3 Abs. 1 und 3)



örtliche Bauvorschriften Bereich B (§ 3 Abs. 2 und 3)

### Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



M 1 : 2.500

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2020/041**

freigegeben am **02.03.2020**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

**Datum: 17.02.2020**

### **Haltestellen im Gemeindegebiet**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen zum Umbau barrierefreier Haltestelle und den sich darstellenden Bedarf aus den Anlagen 1 bis 4 werden zur Kenntnis genommen. Vom seinerzeit gefassten Beschluss, die Haltestellenausstattung in Abhängigkeit der Einsteigerzahlen zu bestimmen, wird mangels belastbarer Informationen / Einstiegszahlen Abstand genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Hinblick auf die Haltestellen im Gemeindegebiet wurden im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2020 Mittel für den barrierefreien Umbau von insgesamt sechs Haltestellen eingeplant. Wunsch des Ausschusses war es, weitere Informationen und Kenntnisse über Hintergründe - auch in Bezug auf die Umsetzung seinerzeitiger Beschlüsse - zu erhalten.

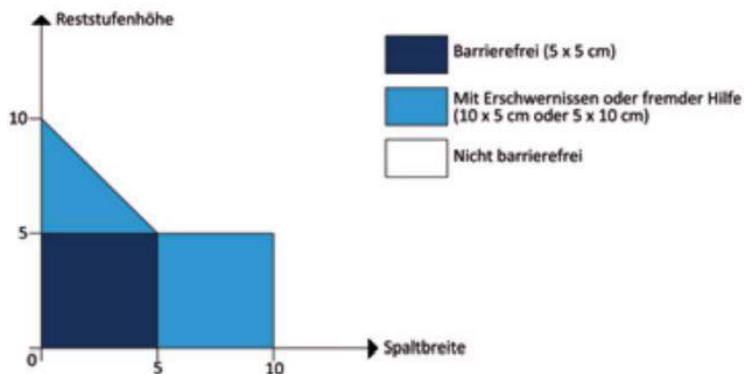
Im Haushalt 2020 wurden folgende Haltestellen berücksichtigt:

- GS Feldbreite (Planungsleistungen)
- Wahnbek „Abzweig Schulstraße“ (Planungsleistungen)
- Bekhausen „Alte Schule“
- Loy „Loyerberg“
- Rastede „Abzweig Bahnhofstraße“
- Rastede „Bahnhof“ (Planungsleistungen)

#### **Personenbeförderungsgesetz**

Ein wesentliches Thema im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist die barrierefreie Ausgestaltung im Hinblick auf die Auffindbarkeit und Beförderung mobilitätseingeschränkter Menschen. Diese Begrifflichkeit geht über beispielsweise Schwerbehinderte weit hinaus, da hier auch bereits Personengruppen mit Kinderwagen oder Reisetrolley Berücksichtigung finden.

Aus gemeindlicher Sicht ist selbstverständlich die in eigener Zuständigkeit befindliche Haltestellenausstattung von Bedeutung. Während Ausstattungsmerkmale wie Beleuchtung oder Fahrgastunterstand sicherlich als überwiegend wünschenswert erachtet werden, ist der gesetzliche Anspruch im Sinne eines zugänglichen und höhengleichen Einstiegs definiert. Für den höhengleichen Einstieg werden eine Reststufenhöhe und eine Spaltbreite von jeweils 5 cm anerkannt.



Der Gesetzgeber hat dabei das Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 in § 8 III Personenbeförderungsgesetz festgelegt, wobei Ausnahmen durch den Zweckverband Verkehrsbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN) auf Ebene des Nahverkehrsplans begründet werden können. Diese Ausnahmen sind bisher allerdings nicht benannt worden. Insoweit ist es gemeindlicherseits noch nicht möglich, abschließende Aussagen über das tatsächliche Ausmaß der Notwendigkeiten zu treffen.

Für die Bedienungsebene 1 und 2 erfolgte jedoch vorsorglich bereits eine Bewertung des Ist-Zustandes, die als Anlage 1 bis 4 dieser Vorlage beigelegt ist. Aus dem daraus resultierenden Ranking wurden Haushaltsmittel für die sechs vorstehend genannten Haltestellen berücksichtigt. In diesem Ranking wurde die abgeschätzte Frequenz, die Bedeutung der jeweiligen Buslinie, die umliegende Bevölkerungsdichte, die vorhandene Bordhöhe und auch die Entfernung zur nächst gelegenen barrierefreien Haltestelle berücksichtigt, um in den unterschiedlichen Ortsteilen entsprechende Einstiegsmöglichkeiten anbieten zu können. Zu diesem Ranking hat im Vorfeld eine Abstimmung mit dem ZVBN sowie dem Landkreis Ammerland stattgefunden, die die vorgeschlagene Reihenfolge bestätigt haben.

Bei bisherigen Baumaßnahmen wurden die Haltestellen bereits barrierefrei hergestellt; beispielsweise zuletzt an der B 211 / Schafjückenweg, Haltestelle „Lindenstraße“ und Haltestelle „Schillerstraße“. Auch weitere in Planung befindliche Maßnahmen wie Kreisverkehr Oldenburger Straße / Kleibroker Straße und Kreisverkehr Borbecker Weg / Metjendorfer Straße berücksichtigen bereits barrierefreie Ausgestaltungen der dortigen Haltestellen.

Für den innerörtlichen Bereich sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass aus Platzgründen künftig die Ausgestaltung als sogenannte Buskap (Halten auf der Straße) der Regelfall darstellen wird, da überwiegend kein ausreichender Platz für bis zu 90 m lange Busbuchten existiert.

## **Beschlusslage**

Gemäß Beschlussvorlage Nr. 2015/207 und 2014/225A wurden an diversen Haltestellen Beleuchtungen nachgerüstet. Ab 10 Einsteigern pro Tag soll eine „Vollausstattung“ inklusive Fahrgastunterstand und Fahrradbügel erfolgen. Der Sachstand der beschlossenen Maßnahmen ist als Übersicht in der Anlage 5 beigefügt.

## **Bewertung**

In der Praxis stellt sich die Bewertung nach den Einsteigerzahlen als sehr problematisch dar, da keine verlässlichen Zahlen vorgelegt werden können. Lediglich für die bedeutsamen Linien 340 und 440 könnten diese durch den ZVBN ermittelt werden, wengleich hier der eher geringste Bedarf an barrierefreien Umgestaltungen erkennbar ist, da dort ein vergleichsweise hoher Ausbaustand an barrierefreien Haltestellen existiert.

Auch die Einsteigerzahlen aus der Schülerbeförderung können hier lediglich als Hilfskriterium herangezogen werden, da diese nicht den Gymnasialzweig ab der 11. Klasse und gegebenenfalls auch nicht den tatsächlichen Einstiegsort berücksichtigen. Insoweit handelt es sich hier nur um eine rechnerische Größe auf Grundlage der Anspruchsberechtigten. Zudem unterliegen die Einstiegszahlen starken jährlichen Schwankungen. Beispielsweise sei hier die Haltestelle „Dorfstraße“ erwähnt, für die im Jahre 2015 noch 18 Schüler mitgeteilt wurden, für das Jahr 2019 hingegen nur noch 5. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass diese Form der Einsteigerzahlen keine langfristige Planungsgrundlage darstellt.

Insoweit wird vorgeschlagen, von den Ausstattungsmerkmalen in Abhängigkeit der Einsteigerzahlen Abstand zu nehmen und zunächst den sich darstellenden Bedarf aus den Anlagen 1 bis 4 umzusetzen.

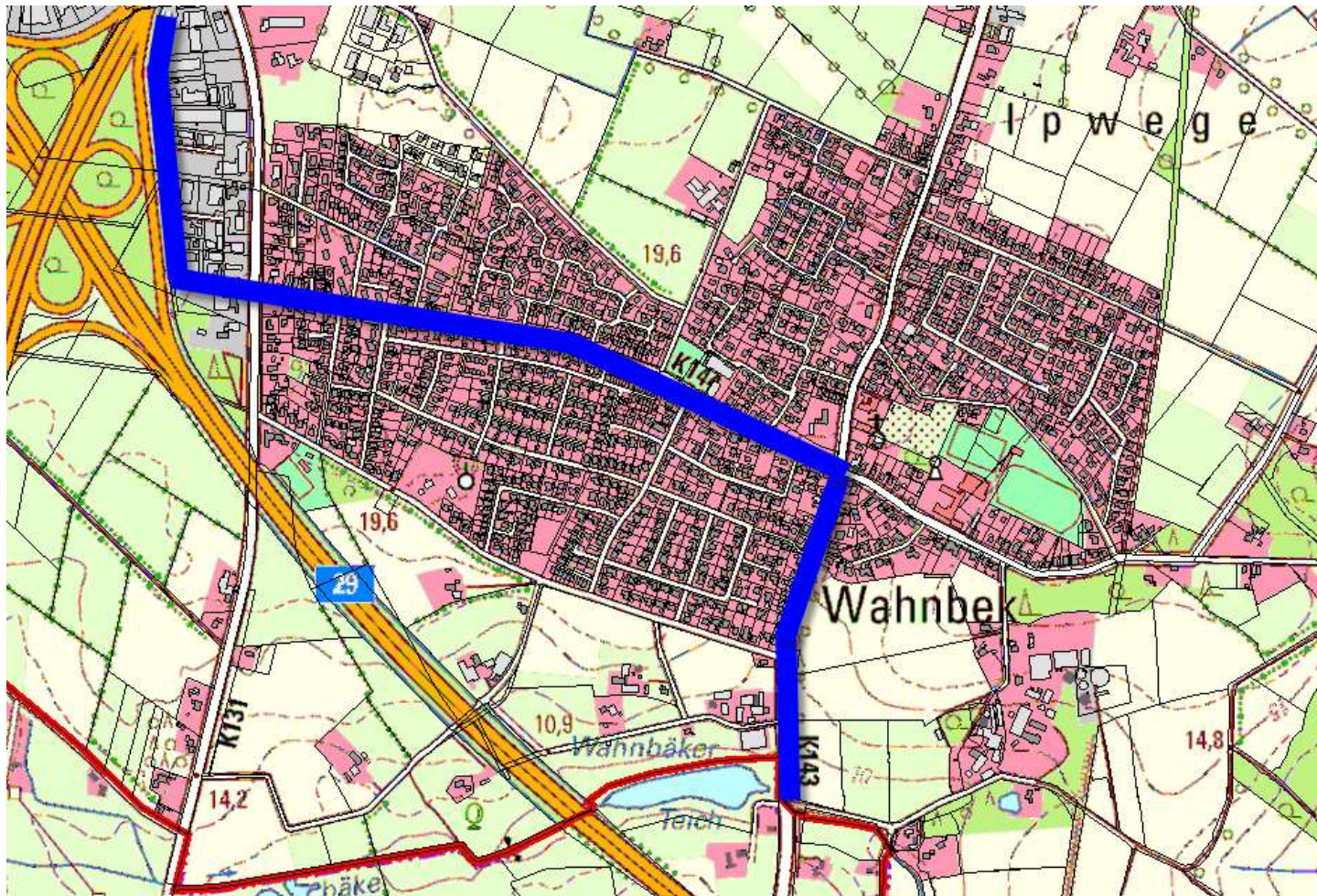
## **Finanzielle Auswirkungen:**

Für Umbaumaßnahmen, die über geringe Anpassungen hinausgehen, erfolgt die Umsetzung in Abhängigkeit einzuwerbender Fördermittel über den Zweckverband Bremen / Niedersachsen und die Landesnahverkehrsgesellschaft. Der Zuschuss beträgt bis zu 87,5 % der förderfähigen Kosten.

## **Anlagen:**

- Anlage 1 – Linie 323
- Anlage 2 – Linie 340
- Anlage 3 – Linie 370
- Anlage 4 – Linie 440
- Anlage 5 – Sachstandsmitteilung

# Linie 323 Krusenbusch - ZOB - Ohmstede / Wahnbek





## Wahnbek, Am Nordkreuz



<u>Linie 323 - Krusenbusch - ZOB - Ohmstede / Wahnbek</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Wahnbek, Am Nordkreuz	Beide Richtungen	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	-

## Wahnbek, Oderstraße



<u>Linie 323 - Krusenbusch - ZOB - Ohmstede / Wahnbek</u>		Höhe Bordstein	Taktils Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Wahnbek, Oderstraße	Rtg. Oldenburg	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	
	Rtg. Rastede-Wahnbek	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	



## Wahnbek, Huntestraße



<u>Linie 323 - Krusenbusch - ZOB - Ohmstede / Wahnbek</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Wahnbek, Huntestraße	Rtg. Oldenburg	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	-
	Rtg. Rastede-Wahnbek	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	

# Wahnbek, Elbestraße



<u>Linie 323 - Krusenbusch - ZOB - Ohmstede / Wahnbek</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Wahnbek, Elbestraße	Rtg. Oldenburg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	
	Rtg. Rastede-Wahnbek	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	



## Wahnbek, Schulstraße



<u>Linie 323 - Krusenbusch - ZOB - Ohmstede / Wahnbek</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Wahnbek, Schulstraße	Rtg. Oldenburg	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	
	Rtg. Rastede-Wahnbek	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	

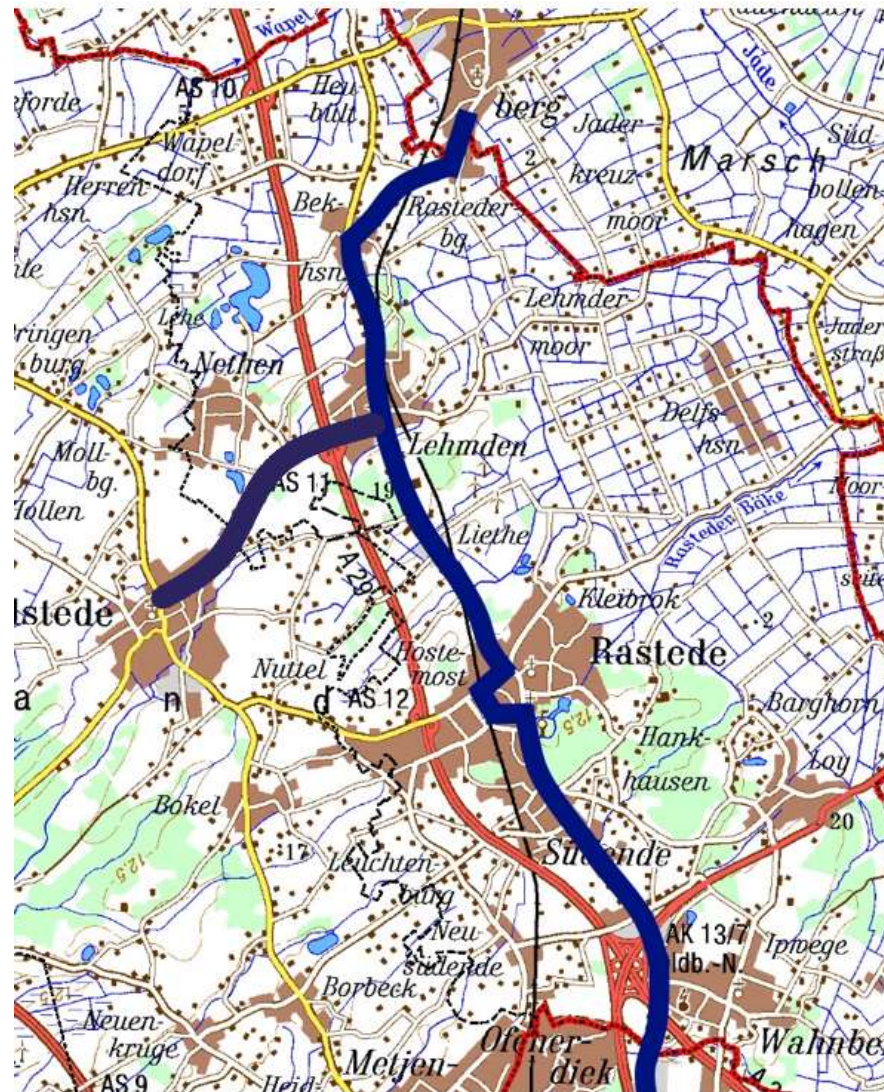


## Wahnbek, Sandbergstraße



<u>Linie 323 - Krusenbusch - ZOB - Ohmstede / Wahnbek</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Wahnbek, Sandbergstraße	Rtg. Oldenburg	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	Direkt Lösbar; Kleinmaßnahme ?
	Rtg. Rastede-Wahnbek	18 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

## Linie 340 Jaderberg - Oldenburg



Hinweis: Die neu eingerichteten Haltestellen aus der halbstündlichen Vertaktung seit Dezember 2019 sind noch nicht berücksichtigt worden, da die Linienverbesserung zunächst nur auf zwei Jahre befristet ist.



## Rastederberg, Ackerweg



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastederberg, Ackerweg	Rtg. Oldenburg	0 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nicht OK	12
	Rtg. Jaderberg	0 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein (Berme)	Nicht OK	



# Bekhausen, Blauer Baum



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktils Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Bekhausen, Blauer Baum	Rtg. Oldenburg	0 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	<b>Nicht OK</b>	Beibehalten; hilfsweise aufgeben
	Rtg. Jaderberg	0 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	<b>Nicht OK</b>	

## Bekhausen, Alte Schule



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Bekhausen, Alte Schule	Beide Richtungen	0 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	<b>Nicht OK</b>	7
				Ja	Ja	Ja	Ja		

# Hahn, Feuerwehr



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Hahn, Feuerwehr	Rtg. Oldenburg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	-
	Rtg. Jaderberg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	

# Hahn-Lehmden, Minchenkrug



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Hahn-Lehmden, Minchenkrug	Rtg. Oldenburg	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	-
	Rtg. Jaderberg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	-

# Hahn-Lehmden, Kirche



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Hahn-Lehmden, Kirche	Rtg. Oldenburg	0 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	Beibehalten; hilfsweise aufgeben
	Rtg. Jaderberg	0 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

# Liethe, Büfa



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Liethe, Büfa	Rtg. Oldenburg	0 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	Beibehalten; hilfsweise aufgeben
	Rtg. Jaderberg	0 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nicht OK	

# Liethe, Silberkamp



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Liethe, Silberkamp	Rtg. Oldenburg	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	9
	Rtg. Jaderberg	12 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

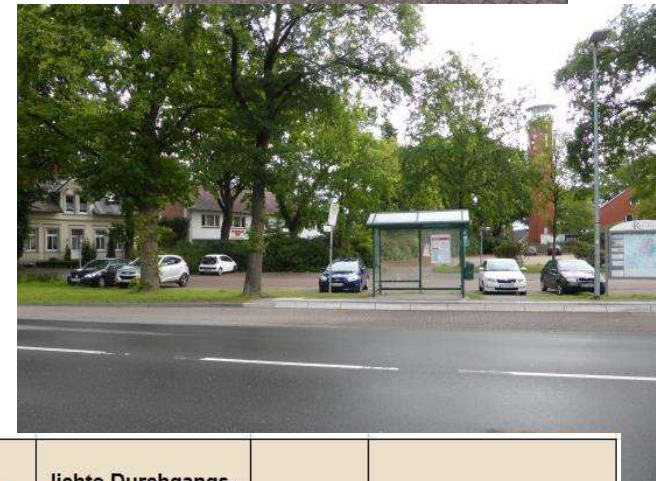
# Liethe, Bahnübergang



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Liethe, Bahnübergang	Rtg. Oldenburg	12 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	14
	Rtg. Jaderberg	12 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nicht OK	



# Rastede, Marktplatz



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastede, Marktplatz	Rtg. Oldenburg	12 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	3
	Rtg. Jaderberg	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	

# Rastede, Bahnhof



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastede, Bahnhof	Rtg. Oldenburg	17 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	1
	Rtg. Jaderberg	17 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	



## Rastede, Abzw. Bahnhofstraße



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastede, Abzw. Bahnhofstraße	Rtg. Oldenburg	5 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	6
	Rtg. Jaderberg	5 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

## Rastede, Lindenstr.



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktils Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastede, Lindenstr.	Rtg. Oldenburg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	
	Rtg. Jaderberg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	

## Hankhausen, Buchenstraße



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Hankhausen, Buchenstraße	Rtg. Oldenburg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	
	Rtg. Jaderberg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	



## Neusüdende, Oldenburger Straße



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Neusüdende, Oldenburger Straße	Rtg. Oldenburg	12 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	10
	Rtg. Jaderberg	12 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

# Wahnbek, Brombeerweg



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Wahnbek, Brombeerweg	Rtg. Oldenburg	0 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	<b>Nicht OK</b>	Beibehalten; hilfsweise aufgeben
	Rtg. Jaderberg	0 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	<b>Nicht OK</b>	

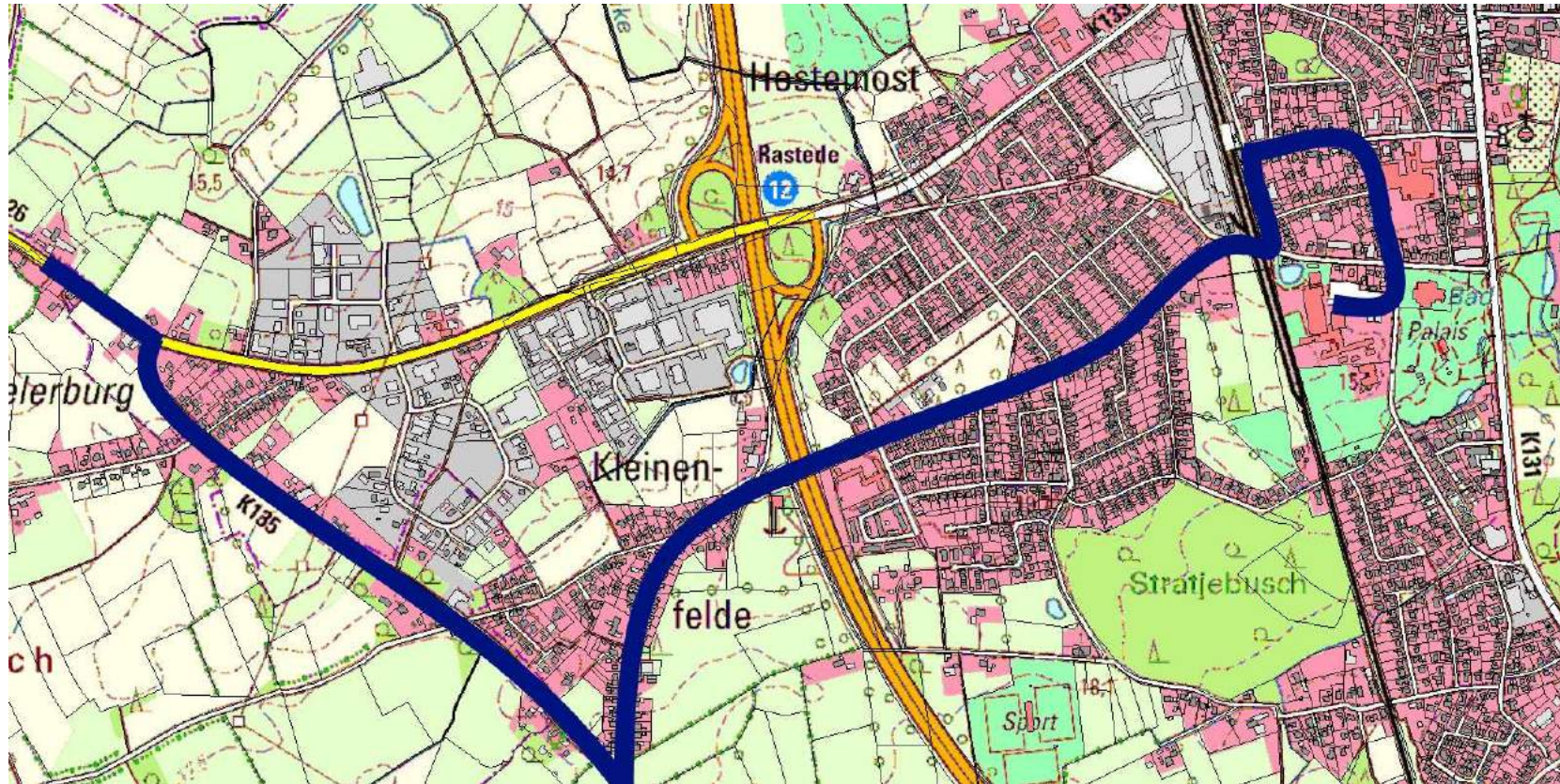
## Wahnbek, Abzw.



<u>Linie 340 Jaderberg - Oldenburg</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Wahnbek, Abzw.	Rtg. Oldenburg	17 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	4
	Rtg. Jaderberg	12 cm	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nicht OK	



## Linie 370 Rastede - Bad Zwischenahn



## Rastede, Schule Feldbreite



<u>Linie 370 Rastede - Bad Zwischenahn</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastede, Schule Feldbreite	Beide Richtungen	10 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	<b>Nicht OK</b>	2

## Rastede, Schulzentrum KGS



<u>Linie 370 Rastede - Bad Zwischenahn</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastede, Schulzentrum KGS	Beide Richtungen	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	-

## Rastede, Bahnhof



<u>Linie 370 Rastede - Bad Zwischenahn</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastede, Bahnhof	Rtg. Rastede	8 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	5
	Rtg. Bad Zw'ahn	8 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

# Rastede, Schillerstraße



<u>Linie 370 Rastede - Bad Zwischenahn</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Rastede, Schillerstraße	Rtg. Rastede	18 cm	Ja	1m; keine weitere Grundstücksverfügbarkeit	Ja	Ja	Ja	OK	-
	Rtg. Bad Zw'ahn	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	

## Leuchtenburg, Denkmal



<u>Linie 370 Rastede - Bad Zwischenahn</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Leuchtenburg, Denkmal	Rtg. Rastede	8 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	11
	Rtg. Bad Zw'ahn	8 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

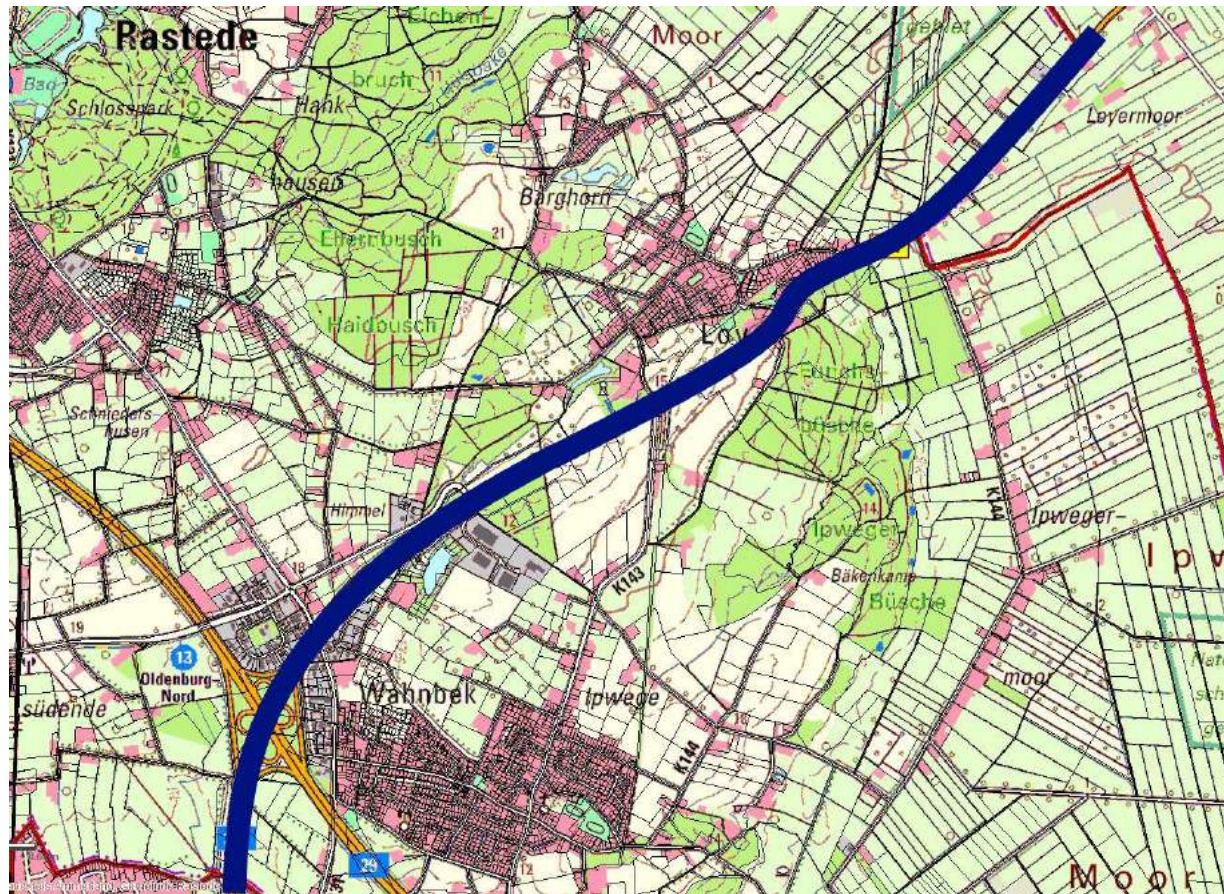


## Leuchtenburg, Ostendorf



<u>Linie 370 Rastede - Bad Zwischenahn</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Leuchtenburg, Ostendorf	Rtg. Rastede	Gemeindegebiet Wiefelstede							
	Rtg. Bad Zwischenahn	8 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	13

# Linie 440 Oldenburg - Nordenham





# Loy, Am Autobahnkreuz



<u>Linie 440 Oldenburg - Nordenham</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Loy, Am Autobahnkreuz	Rtg. Oldenburg	16 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	-
	Rtg. Nordenham	16 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	

# Loy, Feuerwehrs Schule



<u>Linie 440 Oldenburg - Nordenham</u>		Höhe Bordstein	Taktiler Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Loy, Feuerwehrs Schule	Rtg. Oldenburg	18 cm	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	OK	Direkt Lösbar; Kleinmaßnahme ?
	Rtg. Nordenham	18 cm	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

# Loy, Loyerberg



<u>Linie 440 Oldenburg - Nordenham</u>		Höhe Bordstein	Taktils Leitsystem	Ausreichende Aufstellfläche zum Einstieg & Ausstieg. Inkl. Zugang. z.B. Rollstuhlfahrer.	Max 6 % Längsneigung	Max. 2 % Querneigung	lichte Durchgangsbreite von min. 90cm an allen Stellen	Status	Rang
Loyerberg	Rtg. Oldenburg	8 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	8
	Rtg. Nordenham	8 cm	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nicht OK	

Ort / Haltestelle	Beschluss zur Verbesserung	Status
Hankhausen "Küpker"	Beleuchtung	Erledigt
Ipwege "Wiemkenstraße"	Beleuchtung	Erledigt
Neusüdende "Achtern Grode Feldhus"	Beleuchtung	Erledigt
Wahnbek "Abzweig"	Beleuchtung	Erledigt
Barghorn "Konken"	Beleuchtung	Erledigt
Nethen "Heidekrug"	Beleuchtung	Erledigt. Der Fahrgastunterstand musste entfernt werden, da dieser sich nicht mehr als standsicher erwiesen hatte. Nachdem eine Übergangslösung installiert wurde, erfolgt ein Neubau in Höhe des tatsächlichen Einsteigs an der Kreyenstraße.
Kleibrok "Grüner Weg"	Beleuchtung	Erledigt.
Loy "Dorstraße"	Beleuchtung	Erledigt.
Wahnbek "Huntestraße"	Fahrradbügel	Erledigt.
Lehmden "Nethener Weg"	Fahrradbügel	Erledigt.
Wahnbek "Oderstraße"	Fahrradbügel + Beleuchtung	Fahrradbügel erledigt. Die Haltestelle verfügt über eine Beleuchtung; diese ist derzeit defekt und der Kabelstrang wird in Kürze getauscht.
Hankhausen "Buchenstraße"	Fahrradbügel	Erledigt.
Schule Feldbreite	Gesamtumbau	Der Umbau ist in das Finanzplanungsjahr 2021 verschoben worden.
Hankhausen "Loyer Weg"	Gesamtumbau	Erledigt.
Rastede "Lindenstraße"	Gesamtumbau	Erledigt.
Liethe "Silberkamp"	Gesamtumbau Westseite"	Erledigt.
Leuchtenburg "Denkmal"	Beleuchtung und Fahrgastunterstand	Beleuchtung erledigt. Es ist ein Gesamtumbau erforderlich, der unter Rang 11 geführt wird; vgl. Anlage 1-4.
Neusüdende "Kindergarten"	Beleuchtung	Erledigt.
Rastede "Marktplatz"	Gesamtumbau	Die Maßnahme ist der Ausbauplanung zur Ertüchtigung der Kreuzung zu einem Kreisverkehr berücksichtigt.
Wahnbek "Sandbergstraße"	Fahrradbügel und Beleuchtung	Fahrradbügel erledigt für beide Seiten; die Beleuchtung ist lediglich in Richtung Oldenburg vorhanden, da in Richtung Wahnbek keine weitere Verbindung über die Schulstraße hinaus existiert.
Wahnbek "Elbestraße"	Beleuchtung	Die Haltestelle verfügt über eine Beleuchtung; diese ist derzeit defekt und der Kabelstrang wird in Kürze getauscht.
Leuchtenburg "Ostendorf"	Gesamtumbau	Beleuchtung erledigt. Es ist ein Gesamtumbau erforderlich, der unter Rang 13 geführt wird; vgl. Anlage 1-4. Die Westseite befindet sich nicht mehr auf dem rasteder Gemeindegebiet.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/036**

freigegeben am **30.04.2020**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 08.02.2020**

### **Straßenbenennung im Wohngebiet "Nördlich Feldstraße"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2020	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindestraßen im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ erhalten wie in der Anlage 1 dargestellt die Namen Robinienstraße, Douglasienstraße und Kastanienstraße.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Erschließung des Wohngebietes „Nördlich Feldstraße“ entstehen drei neue Gemeindestraßen, deren Namen festzulegen sind. Der Straßename ist in Verbindung mit der Hausnummer maßgeblich für die Auffindbarkeit des Grundstücks, so dass der Verlauf von Straßennamen logischen Mustern folgen sollte. Die Aufteilung in drei Straßen erfüllt diese Voraussetzung.

Üblicherweise werden die Straßen innerhalb eines Wohngebietes einheitlich benannt. Beispielsweise seien hier die weiblichen und männlichen Familienmitglieder der herzoglichen Familie in Baugebieten südlich beziehungsweise nördlich des Loyer Weges oder in Wahnbek die deutschen Flüsse genannt.

Insoweit wird vorgeschlagen, im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ in Anlehnung an den benachbarten Bereich südlich der Feldstraße, wo Baumarten (Fichten-, Hainbuchen-, Eiben- und Ahornstraße) ausgewählt wurden, ähnlich zu verfahren. Von daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, die drei neuen Gemeindestraßen im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ wie in der Anlage dargestellt nach nordamerikanischen Baumarten zu benennen, die auch in unserer Region inzwischen heimisch sind.

Folgende Straßennamen werden vorgeschlagen:

- Robinienstraße
- Douglasienstraße
- Kastanienstraße

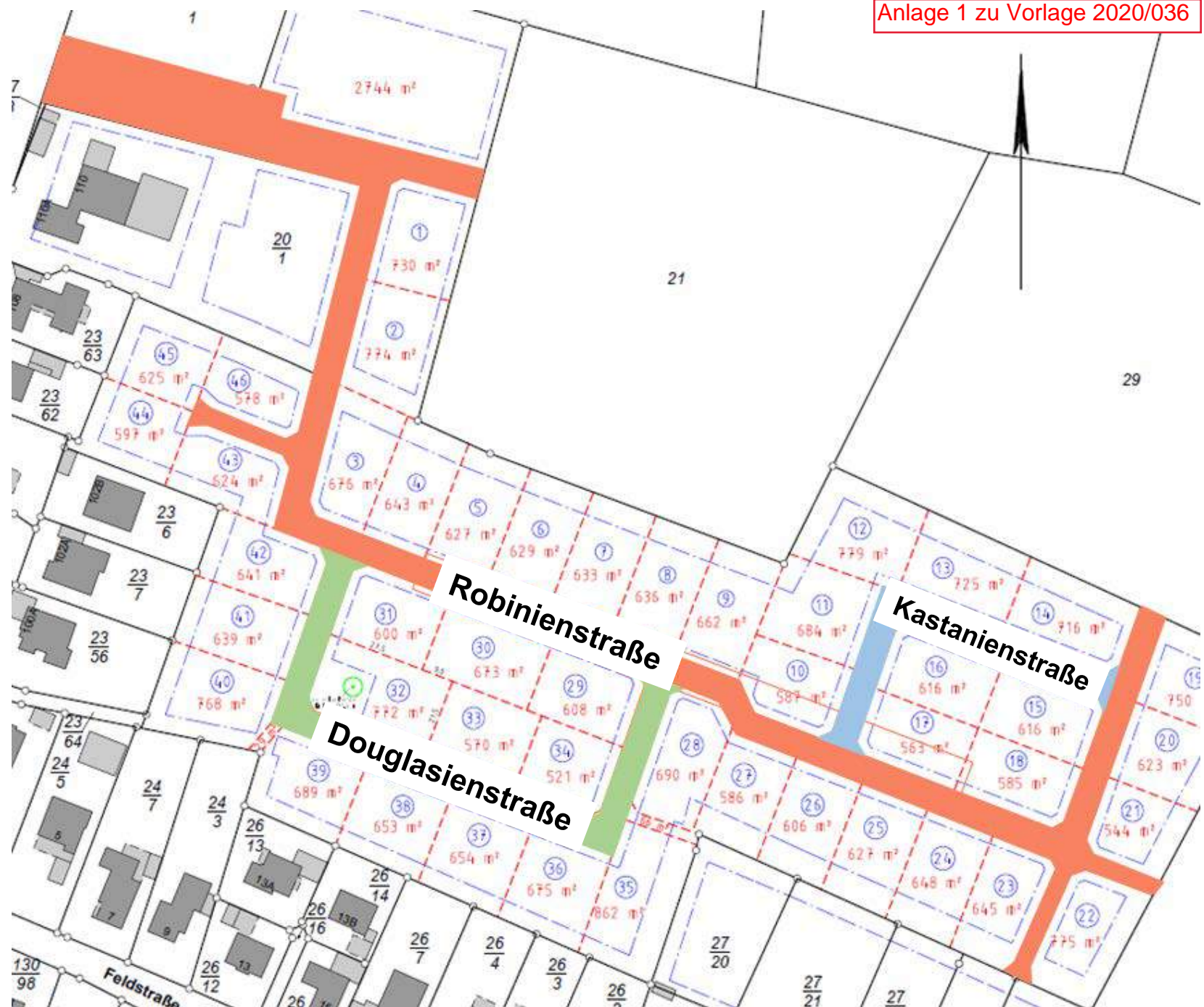
*Hinweis: Aus der Bevölkerung kamen nach der Erstellung der Vorlage noch ergänzende Vorschläge wie Sonnentau, Moltebeere, Wollgras oder Bentgras. Auch einige strauchartige Gehölze wie Pfaffenhut, Gagel und Hasel wurden vorgeschlagen, die hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1.) Lageplan



## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2020/040**

freigegeben am **21.02.2020**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 13.02.2020**

### **Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte - Antrag der Gruppe CDU/Grüne**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Ohne.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 02.12.2019 hat die Gruppe CDU-Bündnis90/Die Grünen einen Antrag zur Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte gestellt, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

In Bezug auf die Einrichtungen der Gemeinde Rastede gilt beziehungsweise ist Folgendes vorgesehen:

#### **1. Residenzort Rastede GmbH**

a) In den Nutzungsverträgen, die zwischen Gemeinde Rastede und Nutzern des Turnierplatzgeländes beziehungsweise des Kögel-Willms-Platzes geschlossen werden, wird die Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte aufgenommen. Nach Rücksprache mit den Veranstaltern stellt dies auch grundsätzlich kein Problem dar, zumal diese bereits eigeninitiativ tätig geworden sind, um der gesellschaftlichen Diskussion bezüglich des Einsatzes von Plastikprodukten entgegenzuwirken. Die Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte wird auch „weitergegeben“, d. h. auch Aussteller, die im Rahmen einer Veranstaltung tätig werden, geben gegenüber dem Veranstalter eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab. Die Erfahrungen der Veranstalter und auch der Residenzort Rastede GmbH zeigen für die Vergangenheit, dass bereits deutliche Veränderungen eingetreten sind. Zwar lässt sich im Ergebnis nicht ausschließen, dass auch gegen entsprechende Regelungen verstoßen wird. Zunächst allerdings erscheint es dann geboten, die entsprechenden Teilnehmer auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.



Lediglich die Rasteder Musiktage e.V. haben ausgeführt, dass bei ihren Veranstaltungen der Verzicht auf Plastik einen längeren Vorlaufzeitraum benötigt. Die Rasteder Musiktage e.V. begründen dieses Vorgehen damit, dass die Ausschreibung für entsprechende Aussteller - insbesondere für die 2021 stattfindende Weltmeisterschaft in Rastede - bereits laufen und dass insbesondere für die vorgesehene Gemeinschaftsverpflegung derzeit noch der Vorrat an Einmalplastikbesteck und Plastiksuppetassen für das Mittagessen genutzt werden soll. Für die übrigen Mahlzeiten ist man bereits auf umweltfreundlichere Pappsteller beziehungsweise auf Mehrweggeschirr umgestiegen. Im Übrigen haben jedoch auch die Rasteder Musiktage e.V. ihre Bereitschaft erklärt, spätestens nach dem Verbrauch der noch vorhandenen Ressourcen vollumfänglich das in Rede stehende Projekt zu unterstützen.

b) Für Eigenveranstaltungen der Residenzort Rastede GmbH – insbesondere auf dem Kögel-Willms-Platz – werden ebenfalls die Aussteller angehalten, auf die genannten Produkte zu verzichten. Für 2020 wird ein entsprechender Hinweis erfolgen, dass bei Verstößen u. U. die Nichtberücksichtigung des Ausstellers für 2021 und Folgejahre der Fall sein kann.

## **2. Schulen / Sportstätten**

Sämtliche Schulen haben sich ebenfalls dieses Themas bereits angenommen und praktizieren den Verzicht auf Plastikprodukte beziehungsweise den Einsatz von Mehrwegflaschen systematisch. Am Schulstandort Feldbreite wird durch die dortige Verkaufstätigkeit noch ein Rest an Plastikprodukten in Form von z. B. Joghurt-Bechern zum Verkauf kommen. Da jedoch die Verkaufsaktivitäten durch den bevorstehenden Ruhestand eines Mitarbeiters ohnehin aufgegeben werden, ist damit hier der Verzicht auf den Einsatz von Plastikprodukten absehbar. Auch in der Förderschule Voßbarg wird ein Verkauf von Plastikflaschen vorgenommen, wobei angestrebt ist, diesen zur Sommerpause einzustellen. Sämtliche Schulen wirken im Übrigen darauf hin, dass die Kinder / Jugendlichen kein(e) Plastikgeschirr oder – verpackungen benutzen, wengleich ein Verbot nicht einfach erfolgen kann und auch nach Auffassung der Verwaltung der Verzicht auf freiwilliger Basis erfolgen sollte.

Im Sportstättenbereich und insbesondere bei den Vereinen wird ebenso verfahren. Für den Bereich der Mehrzweckhalle Feldbreite ist zwischenzeitlich ein „Mehrweggeschirrpool“ eingerichtet worden, der von sämtlichen Nutzern in Anspruch genommen wird.

## **3. Kindertagesstätten**

Im Bereich der Kindertagesstätten kommen keine entsprechenden Produkte (mehr) zum Einsatz.

## **4. Sonstige Einrichtungen**

Sämtliche sonstigen Einrichtungen der Gemeinde Rastede haben keine der genannten Plastikprodukte in Gebrauch und verzichten in Abstimmung auch mit z. B. Lieferanten – wo dieses möglich ist – auf den Einsatz dieses Materials.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlagen:**

Antrag der Gruppe CDU-Bündnis90 / Die Grünen vom 02.12.2019

**Hendrik Lehnert**

Fraktionsvorsitzender  
 Graf-Johann-Str. 15, 26180 Rastede  
 Tel.: 0151 40554853  
 Mail: [hendrik.lehnert@gmail.com](mailto:hendrik.lehnert@gmail.com)

Gruppe CDU und Bündnis 90/Die Grünen  
 Bürgermeister Lars Krause  
 Sophienstraße 27  
 26180 Rastede

**Gerd Langhorst**

Fraktionsvorsitzender  
 Seilerweg 20, 26180 Rastede  
 Tel.: 04402 3306 / 0160 97749467  
 Mail: [gerdlanghorst@me.com](mailto:gerdlanghorst@me.com)



Rastede, den 02.12.2019

**Verpflichtung zum Verzicht auf Plastikprodukte**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

im Namen der Gruppe CDU und Bündnis 90/ Die Grünen stelle ich folgenden Antrag.

**Die zuständigen Gremien der Gemeinde Rastede bzw. der Residenzort Rastede GmbH mögen beschließen:**

Die Gemeinde Rastede und die Residenzort Rastede GmbH verpflichten sich, im eigenen Gebrauch auf Produkte aus Plastik (z. B. Verpackungs- und Verbrauchsmaterialien wie Strohhalme, Einmalgeschirr, etc.) zu verzichten, wenn es vergleichbare wiederverwertbare Produkte oder Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen gibt, die bisher übliche Plastikprodukte ersetzen können.

Diese Verpflichtung gilt es ab 2020 auch in die schriftlichen Nutzungsvereinbarungen mit Veranstaltern, Gruppen oder Vereinen aufzunehmen, die Liegenschaften und öffentliche Gebäude der Gemeinde nutzen.

**Begründung:**

Über 300 Millionen Tonnen Plastik- und Kunststoff werden pro Jahr hergestellt. Sehr viel Plastik- und Kunststoffabfälle gelangen davon über Umwege in unsere Gewässer und Meere und damit auch in unsere Nahrungskette.

Die Verschmutzung durch Plastik und Mikroplastik zählt zu den großen ökologischen Herausforderungen unserer Zeit. Nicht zuletzt die Rasteder Schülergruppe „Es geht um Meer“ hat uns dies vor Augen geführt. Aus diesem Grund wird eine breite gesellschaftliche Debatte über den unnötigen Einsatz von Plastik und Kunststoffen geführt, die sich vor allem

im täglichen Handeln in den kleinsten Einheiten unserer Gesellschaft praktisch wiederfinden muss.

Viele Menschen und Unternehmen reduzieren bereits schon jetzt den Einsatz von Plastikprodukten, z. B. in dem sie auf Plastiktüten und Einwegplastik verzichten. Im Klima- und Umweltschutz hat die Gemeinde aus unserer Sicht eine Vorbildfunktion.

Die Gemeinde Rastede und die Residenzort Rastede GmbH - als Institutionen der öffentlichen Hand - sollten mit dieser Verpflichtung ein ökologisches Zeichen setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hendrik Lehnert', written in a cursive style.

Hendrik Lehnert

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/042**

freigegeben am **24.02.2020**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 17.02.2020**

### **Maßnahmen gegen den Klimawandel - Antrag der Gruppe CDU/Grüne**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Ohne.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe CDU - Bündnis 90/Die Grünen hat einen Antrag gestellt, der dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist.

Als Ausfluss der Komplexität des Antrages aber auch des Themas als solchem und der damit verbundenen Aufgabenstellung hat die Verwaltung mit den Antragstellern ein Vorgespräch geführt, um die vorrangige Zielsetzung zu ergründen und damit eine Beschlussvorlage zu erzeugen, die eine zielgerichtete Diskussion ermöglicht. Die Antragsteller haben in dem Gespräch ausgeführt, dass die Zielvorstellungen, die im Antragsschreiben vom 18.12.2019 mit Fettdruck genannt sind, von ausschlaggebender Bedeutung sein sollen. Insbesondere der zweite Spiegelstrich, namentlich das Anstreben der Klimaneutralität bis 2040 unter entsprechend messbaren Zielgrößen, ist als Kernpunkt des Antrages zu verstehen.

Insoweit knüpft der Antrag an die bislang gestellten Anträge beziehungsweise Beschlüsse an, die thematisch hierzu bereits ergangen sind. Auf die Vorlagen 2007/056, 2015/111, 2018/113 und 2019/029 wird insoweit verwiesen. Die zuletzt genannte Vorlage, behandelt in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 25.02.2019, führte zu dem Beratungsergebnis, dass die Handlungsfelder, die als Anlage 2 der Vorlage beigelegt waren und jetzt erneut durch die Antragsteller benannt wurden (ausgenommen die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes), vorangetrieben werden sollten.

Tatsächlich sind vereinzelte Maßnahmen aus dieser Konzeption auch umgesetzt worden, allerdings nicht in dem Umfang und nicht in dem zeitlichen Ablauf, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre. Die Qualifikation des mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiters gebot aus organisatorischer Notwendigkeit einen Einsatz in einem anderen Bereich der Verwaltung und hat mangels personeller Alternativen damit zu Verzögerungen geführt. Ungeachtet dessen haben jedoch die bisherigen Zielvorstellungen, insbesondere ausgedrückt in einem Beschluss zu der Vorlage 2015/111, durch diesen Antrag keine wesentliche Änderung erfahren. Aufgrund der Erkenntnis, dass der Gemeinde nur eingeschränkte Informationen über entsprechend in der Diskussion stehende Energie- beziehungsweise CO<sub>2</sub>-Werte insgesamt bezogen auf die Gemeinde vorliegen, wurde antragstellerseitig eine Präzisierung der Messbarkeit möglicher Erfolge auf den Bereich der gemeindlichen Einrichtungen reduziert und wird insoweit als „Startbilanz“ bezeichnet.

Im „**Bericht eea, Ist-Analyse, Gemeinde Rastede, 2018**“ (vgl. Anlage 1 zur Vorlage 2019/029) sind ab Seite 7 ff. die Energieverbräuche der leitungsgebundenen Energieträger auf der Grundlage der in den Energieberichten der EWE genannten Verbräuche dargestellt.

Die von der EWE festgestellten Verbräuche ergeben trotz Steigerung in den vergangenen Jahren unter Umständen einen geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Dieses erklärt sich aus der Verwendung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e) sind eine Einheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase.

Bei der Erzeugung von Strom oder Gas gibt es verschiedene Herstellarten. Je nach Zusammensetzung des Mix variieren die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Als Beispiel sei hier nur die Stromerzeugung aus Windenergie als geringer Emittent im Gegensatz zu einem Braunkohlekraftwerk als hoher Emittent zur Stromerzeugung genannt. Somit hatte beispielsweise die ausgeschriebene Verwendung von zertifizierten „Ökostrom“ einen erheblichen positiven Einfluss auf die gemeindliche CO<sub>2</sub>-Bilanz, lässt aber nicht auf einen geringeren Verbrauch schließen.

Im letztjährigen Energiebericht, Vorlage 2019/198, kommt die EWE zu den nachstehenden Feststellungen:

CO <sub>2</sub> -Emissionen						
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Strom [t]	1.232	1.261	1.178	1.054	1.005	108
Heizenergie [t]	1.409	1.365	1.332	1.301	1.380	1.423
Summe [t]	2.640	2.627	2.510	2.355	2.385	1.532

Eine Fortschreibung dieser Daten wäre anhand der vorliegenden Energieberichte möglich und kann somit „willkürlich“ für ein festzulegendes Jahr als Startbilanz Verwendung finden. Diese Darstellung bezieht sich, quasi antragskonform, nur auf die kommunalen Liegenschaften.

Hierbei muss allerdings bei jeder Entscheidung bedacht werden, dass einige Fakten mehr bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen Berücksichtigung finden müssen. Beispielsweise wäre aus Sicht der Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen die Beheizung und Wasseraufbereitung im Hallenbad elektrisch sinnvoll, wenn man CO<sub>2</sub>-freien Strom verwenden würde. Mindestens aber aus wirtschaftlicher Sicht wäre dies nicht zielführend.

In der Aufstellung sind nur die Daten bis einschließlich 2017 berücksichtigt, da für die weiteren Jahre noch kein entsprechender Energiebericht vorgelegt worden ist. Für die grundlegende Zielerreichung ist dies jedoch auch nicht von Bedeutung, da sich lediglich der entsprechend der Zielsetzung zu erreichende Wert pro Jahr verringern würde. Diese Werte zugrunde legend kann die Zielerreichung angestrebt werden, wobei die als Erklärung im Antrag genannte Bezugsgröße in ein entsprechendes Verhältnis gesetzt werden kann.

Dies würde natürlich bedeuten, dass in den kommenden Jahren kontinuierlich Prozesse initiiert werden müssten, die diese Thematik nicht nur beinhalten, sondern auch unterstützen. Rund 80 % des jetzigen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wären auf diese Weise abzuwenden, folglich bei einer Zielerreichung bis zum Jahr 2040 ~ 4 % pro Jahr. Ob und inwieweit es sich hierbei überhaupt um einen realistischen Wert handelt, kann (noch) nicht beurteilt werden, auch deshalb nicht, weil die Ergebnisse größtenteils von einem Nutzerverhalten abhängig sind, welches durch die Verwaltung nicht beziehungsweise nur allenfalls eingeschränkt beeinflussbar ist.

Selbstverständlich kann regelmäßig, wie dies auch in anderen Bereichen der Verwaltung der Fall ist, ein entsprechender Bericht vorgelegt werden. Ob die Zielsetzung der Halbjährlichkeit zielführend ist, muss zu gegebener Zeit bewertet werden. Zum einen wäre der Bericht nur mit einem entsprechenden Personalaufwand zu erstellen, welcher nicht allein von einem für Klimaschutz bemessenen Personalkörper geleistet werden könnte, sondern in weitere Personalressourcen eingebunden werden müsste. So ist die Ermittlung, Erstellung und gegebenenfalls Bewertung ein Vorgang, der eine Reihe von Personen aus unterschiedlichen Gründen einbezieht. Dies gilt umso mehr, als bereits jetzt erkennbar ist, dass ab dem Jahr 2021 von der bislang mit der Erstellung des Energieberichts beauftragten EWE kein Bericht mehr erarbeitet werden wird, da das Geschäftsfeld insgesamt aufgegeben wird. Zum anderen wäre zu berücksichtigen, dass das Sommerhalbjahr ohnehin mit einer Reduzierung von Energieverbrauch verbunden ist, was nur im jeweils unterjährigen Vergleich, soweit überhaupt, eine Aussage zuließe.

Das beim Vorgehen im Hinblick auf eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung / Minimierung nach den von den Antragstellern angesprochenen Vorüberlegungen vorgegangen werden soll beziehungsweise muss – Energiepotentiale ausschöpfen, fossile Energien ersetzen, verbleibende Anteile kompensieren-, versteht sich in der Sache von selbst.

Wie ausgeführt, bedarf es insgesamt eines entsprechenden Personaleinsatzes, der, dem Wortlaut der Antragsteller folgend, im Schwerpunkt Klimaschutz betreffende Fragestellungen bearbeiten muss. Dabei wäre aus Sicht der Verwaltung jedoch folgendes zu berücksichtigen: Wenn für jede Baumaßnahme die Beteiligung einer solchen Person erfolgen sollte, müsste nicht nur die permanente Präsenz in sämtlichen Gesprächseinheiten mit sämtlichen beauftragten Fachpersonen und damit folglich mit entsprechend qualifizierter Einflussnahme gegeben sein; der Umfang der Betrachtung müsste sich auch darin widerspiegeln, dass diese Person zu jeder Zeit umfassende Kenntnis von allen am Bau beteiligten Gewerken hätte und etwaige Wechselwirkungen so qualifiziert einschätzen könnte, dass eine Berücksichtigung bei dem beauftragten Architekten beziehungsweise im Geschäftsbereich mit Rückkopplung möglich wäre.

Da dieses Anforderungsprofil bereits aus den bisherigen Erfahrungen heraus dem Grunde nach nicht realisierbar ist, wird angeregt, eine Diskussion dahingehend zu führen, dass dem ohnehin jeweils beauftragten Architekten die zusätzliche Aufgabe auferlegt wird, auch die entsprechenden Klimaauswirkungen zu beleuchten. Dies kann wahlweise durch die zusätzliche Einschaltung eines entsprechenden Fachbüros oder aber entsprechend qualifizierter Fachingenieure erfolgen, die sich ohnehin mit den einzelnen Fachbereichen beschäftigen. Damit bliebe die Gesamtverantwortung in einer (beauftragten) Hand und kann passgenau in einer Entscheidung festgelegt werden. Ob und inwieweit dann durch die Verwaltung bei gegebenenfalls strittigen Punkten noch eine zusätzliche Stellungnahme erfolgt, bliebe dem Einzelfall vorbehalten. In jedem Falle würde es dem objektorientiert beauftragten Architekten auferlegt, die Gestaltung, die technische Anforderlichkeit, die klimatischen Auswirkungen und sich daraus ergebende verändernde Kostenverläufe zu beleuchten.

Für die mit Klimaschutz beauftragte Person wäre dann auch die entsprechende weitere Aufgabenstellung definiert. Neben den nicht bautechnisch-investiven Fragen wäre vorrangig das Spektrum sonstiger Beschaffungen oder mit Klimaschutz sonst in Verbindung stehender Fragen zu beleuchten. Daneben wären die Themenfelder „Öffentlichkeit“ und „Bearbeitung von Handlungskonzepten“ entsprechend den Überlegungen der bisherigen Beteiligung am European Energy Award voranzutreiben.

Hieraus würde folgen, dass der bisherige Aufbau der Beschlussvorlagen der Verwaltung um das Themenfeld „Klimaschutz“ ergänzt werden könnte. Aus Sicht der Verwaltung wäre hierbei jedoch zu beachten, dass die Beantwortung der Auswirkungen auch für eine Verwaltung in der Größenordnung, wie sie von der Gemeinde Rastede betrieben wird, leistbar sein muss. So werden Details, die zum Teil selbst in Fachkreisen nicht abschließend beantwortet werden können oder worden sind, auch durch die Verwaltung nicht beantwortet werden können. Insoweit wäre die Verwaltung im Interesse einer effektiven Aufgabenerledigung interessiert, dass hier einfache Antwortmöglichkeiten zulässig sein sollten, um Aufwand und Ergebnis in ein angemessenes Verhältnis zueinander setzen zu können.

Die Vorgabe, entsprechend den Handlungsfeldern des „eea“ bereits im ersten Halbjahr 2020 ein entsprechendes Handlungskonzept vorzulegen, ist nicht realisierbar. Der aktuell mit der Aufgabenerledigung betraute, aber aus den genannten Gründen nicht eingesetzte Mitarbeiter wird Mitte des zweiten Quartals 2020 ausscheiden. Unabhängig davon, dass zunächst die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden müssten, um eine Nachfolgebesetzung in Bezug auf diese Aufgabe wahrzunehmen, wäre es selbst bei zeitnaher Umsetzung nicht möglich, ein entsprechend umfassendes Konzept in diesem Zeitraum zu erstellen. Tatsächlich wird davon ausgegangen, dass dies frühestens im ersten Halbjahr 2021 der Fall sein könnte.

Im Rahmen der Antragstellung wurden, insbesondere im Zusammenhang mit notwendigen Klimafolgeanpassungen, weitere Schlagworte / Handlungsfelder angesprochen. Hierzu soll an dieser Stelle nur kurz Stellung genommen werden.

Unbestritten ist, dass die Starkregenereignisse auch für unsere Region zugenommen haben. Die sogenannten Jahrhundertereignisse als statistische Größe folgen in deutlich kürzerer Abfolge und sind teilweise deutlich intensiver als in der Vergangenheit. Diese sogenannten Bemessungsregen wurden für die Gemeinde Rastede in den letzten Jahrzehnten von 78 Liter / Sekunde je Hektar ( $l/s \cdot ha$ ) aus dem Anfang der 80er Jahre auf zwischenzeitlich 144  $l/s \cdot ha$  zur Jahrtausendwende hin angepasst.



Zwischenzeitlich erfolgt die Bemessung nach anderen statistischen Modellen, die in der Genauigkeit zwar zugenommen, im Ergebnis aber keine andere Entwicklung aufzeigen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat bereits vor Jahren die Bemessung für ein 100-jähriges Regenereignis durchgeführt. Diese Karten zeigen auf, dass auch die Gemeinde Rastede in einem größeren Bereich bei einem solchen Ereignis betroffen sein kann. Anders als zum Beispiel in Regionen wie Köln, wo der Wasserstand des Rheins die Probleme offenkundig werden lässt, sind wir in unserer Region in einem eingedeichten Gebiet. Somit wäre flächig eine besondere Schädigung bei extremer Wasserführung durch die Hunte oder Weser denkbar, wenn der Deichschutz versagen würde. Eine andere Art der Gefährdung besteht durch ein extremes Regenereignis, wenn das in das Deichschutzgebiet empfangene Wasser über Schöpfwerke nicht mehr abgeführt werden kann. Für den größten Teil der Gemeinde Rastede ist das Mündungsschöpfwerk Jade-Wapel von zentraler Wichtigkeit. Allerdings ist die Einflussnahme der Gemeinde auf das Wirken des Entwässerungs- oder Deichbandes nur eingeschränkt möglich.

Für ihre Siedlungsgebiete und damit in kleinräumiger Betrachtung hat die Gemeinde Rastede für fast alle Wohn- und Gewerbeflächen Regenwasserrückhaltebecken vor Abgabe des Regenwassers an die Vorfluter zwischengeschaltet. Hierbei wird das von den befestigten Flächen abgeleitete Oberflächenwasser über die Kanalisation in Regenwasserrückhaltebecken gespeichert und mittels einer Drosselleitung in geringerer Menge, aber über einen längeren Zeitraum, abgeleitet. Eine flächige Versickerung ist meistens nicht zielführend, da diese mindestens bei längeren Regenereignissen oder bei Frost ihrer zgedachten Aufgabe nicht gerecht werden können.

Eine höhere Sicherheit kann hingegen die Erhöhung der Speichermenge in den Regenwasserrückbecken durch eine entsprechende flächige Ausdehnung sein, soweit es die Topographie zulässt. Eine Vertiefung allein eines Rückhaltebeckens dagegen ist typischer Weise kein Schutz bei Starkregenereignissen, kann aber eine wirksame Vorsorge bei Trockenzeiten sein. Mit Ausnahme „Schloßstraße“ und „Wiesenweg“ sind alle Regenwasserrückhaltebecken der Gemeinde Rastede als „nasse“ Rückhaltebecken hergestellt worden. Dies bedeutet, dass im Normalfall auch trotz längerer Trockenzeiten Wasserbestände in den Becken vorhanden sind. Dies kann im Bedarfsfall zur Beregnung von Grünanlagen, Sportplätzen oder Vegetationsflächen dienen oder aber in Trockenzeiten eingeschränkt als Löschwasserreservoir dienen.

Eine Veränderung des Straßenbegleitgrünes dergestalt, dass diese mit Blühstreifen ausgestattet werden, ist selbstverständlich möglich, allerdings kann hinsichtlich der Wirksamkeit keine zuverlässige Prognose gegeben werden. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass die durchschnittliche Gemeindestraße nur mit schmalen Bermen ausgestattet ist und schon im Zuge von Fahrmanövern diese in Mitleidenschaft gezogen werden. Hinsichtlich der Frage des Mähens wird vom Bauhof bereits seit über 30 Jahren so verfahren, dass nur ein Mähvorgang zum Ende der Vegetationsperiode hin vorgenommen wird, soweit ein Bereich von > 50 cm vom Fahrbahnrand aus gemessen betroffen ist, so dass grundsätzlich ein „Blühstreifen“ möglich ist.

Sinnvoller und insoweit erfolgversprechender dürfte die Anlage von Blühwiesen auf größeren Flächen sein, die nicht in unmittelbarer Nähe zu Fahrstreifen liegen. Auch hier werden bereits seit einiger Zeit ungenutzte Flächen an Bolzplätzen oder Spielplätzen herangezogen.

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern dürfte die Verwendung einheimischer Gehölze sinnvoll sein, da diese mit den klimatischen Verhältnissen vertraut sind. Bei extremen Trocken- oder Regenzeiten sind aber selbstverständlich Schäden nicht auszuschließen.

Eine Möglichkeit zur Warnung der Bevölkerung durch die Gemeinde bei bevorstehenden Hitzeereignissen wäre beispielsweise eine Aufgabe, die vom von der Gemeinde eingesetzten Personal entsprechend umgesetzt werden könnte.

Bezüglich des Hinweises in Bezug auf die Verwendung möglicher eingesparter Energiekosten wäre zunächst zu ermitteln, ob dies tatsächlich der Fall sein kann oder aber ob unter erhöhten Anforderungen nicht mindestens temporär ein Mehraufwand entstehen würde. Soweit tatsächlich eine Kosteneinsparung erfolgen würde, könnte dann zu gegebener Zeit eine Diskussion über die Verwendung derartiger Mittel erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit keine; Größenermittlungen können erst angestellt werden, wenn konkrete Maßnahmen benannt werden. Die Kosten einer Stelle „Klimamanager“ würden sich bei Einsatz als Halbtagskraft auf rund 30.000 Euro / Jahr belaufen.

### **Anlage:**

Antrag CDU und Bündnis90 / Die Grünen



**Hendrik Lehnerts**

Fraktionsvorsitzender  
Graf-Johann-Str. 15 26180 Rastede  
Tel.: 04402 8638346/ 0151 40554853  
Mail: [hendrik.lehnerts@gmail.com](mailto:hendrik.lehnerts@gmail.com)



**Sabine Eyting**

Ratsmitglied  
Buchenstraße 44, 26180 Rastede  
Tel.: 04402 696393  
Mail: [sabine.eyting@ewetel.net](mailto:sabine.eyting@ewetel.net)

Gruppe CDU und Bündnis90/Die Grünen

Bürgermeister Lars Krause  
Sophienstraße 27  
26180 Rastede

Rastede, den 18.12.19

**Maßnahmen gegen den Klimawandel**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,  
im Namen der Gruppe CDU und Bündnis90/Die Grünen stelle ich den folgenden Antrag:

Das Europaparlament hat am 29.11.19 den Klimanotstand für Europa ausgerufen und damit die Dringlichkeit des Handelns gegen den Klimawandel unterstrichen. Umgehend müssen konkrete Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels ergriffen werden. Diese Maßnahmen dürfen sich unserer Ansicht nach aber nicht auf die Ebenen Europa, Bund und Land beschränken. Vielmehr ist es wichtig, dass jede Kommune auch in ihrem Wirkungskreis einen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Daher erkennt der Rat der Gemeinde Rastede den Klimawandel als Klimakrise an und richtet sein Handeln gezielter an der Eindämmung des Klimawandels sowie seiner schwerwiegenden Folgen aus. Die Gemeinde Rastede bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen des Klimaschutzabkommens von Paris und stellt fest, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen. „Um mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Erwärmung von 1,5 °C nicht zu überschreiten, müssen die Nettoemissionen von Treibhausgasen (insbesondere CO<sub>2</sub>) sehr rasch sinken und in den nächsten 20 bis 30 Jahren weltweit auf null reduziert werden.“<sup>1</sup> Um dieses Ziel auch für Rastede zu erreichen, sollen dringend zusätzliche Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich ergriffen werden.

**Der Rat der Gemeinde Rastede möge daher beschließen:**

- **Fortan werden bei Investitionen und dem laufenden Betrieb die Auswirkungen des Handelns auf das Klima berücksichtigt und die Lösungen bevorzugt, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Der Klimaschutzmanager der Gemeinde wird beauftragt, zu jeder Beschlussvorlage eine Stellungnahme zu verfassen.**

- **Die Gemeinde Rastede strebt die Klimaneutralität bis 2040 an. Hierzu werden messbare Zielgrößen benötigt. Daher wird auf der Basis des vorhandenen Energieberichts 2019 eine Treibhausgasbilanz, als CO<sub>2</sub> Startbilanz über die klimarelevanten Emissionen unserer Kommune erstellt.**  
*Eine Kommune gilt dann als klimaneutral, wenn ihre Bewohner nur noch ein klimaverträgliches Maß an Treibhausgasen verursachen, d.h. keinen Einfluss auf den Treibhausgasgehalt der Atmosphäre genommen wird. Das sind nach aktuellen Schätzung pro Kopf 1-2 t CO<sub>2</sub> pro Jahr. 2018 waren es pro Kopf im Bundesdurchschnitt 8,6 t CO<sub>2</sub> pro Jahr.*
- **Generell soll der Grundsatz gelten:**
  - **zunächst alle Energieeinsparpotentiale ausschöpfen und die Energieeffizienz steigern,**
  - **dann fossile durch erneuerbare Energien ersetzen**
  - **zuletzt den verbleibenden Anteil kompensieren**
- **Die Maßnahmen für den Klimaschutz aus allen sechs Handlungsfeldern des European Energy Award Berichts 2019 werden in ein umfassendes Handlungskonzept eingebettet und im ersten Halbjahr 2020 vorgestellt.**
- **Eine Analyse der zukünftig notwendigen Klimafolgeanpassungen für die Gemeinde ist zu erstellen und Maßnahmen und Kosten sind zu ermitteln. Dies betrifft u.a. folgende Handlungsfelder:**
  - **Vorsorge bei Starkregenereignissen**
  - **Wassermanagement bei Dürreperioden**
  - **Veränderung von Pflanzengesellschaften wie Straßenbegleitgrün**
  - **Informationen der Bürger hinsichtlich Gefahren bei Hitzeereignissen**
- **Die eingesparten Energiekosten werden zur Erreichung der Klimaschutzziele und der Reduktion von Klimafolgeschäden investiert.**
- **Der Bürgermeister und der Klimaschutzmanager berichten an den Rat und der Öffentlichkeit halbjährlich den Stand der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der oben genannten Belange des Klimaschutzes.**
- **Der Öffentlichkeit (z.B. die Fridays for Future Bewegung, engagierte Bürger, Vereine und Gruppen) sind Möglichkeiten zu eröffnen, sich an diesen gesellschaftspolitisch weitreichenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen.**

## **Begründung**

Der Mensch hat bereits den Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1 °C gestiegen, weil die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um die globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen abzumildern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren und biologische Kohlenstoffspeicher aufzubauen und zu erweitern.

Das Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu halten. Darüber hinaus hat u.a. Deutschland zugestimmt, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

„Verschärfend kommt hinzu, dass es schwieriger als angenommen sein könnte, die globale Erwärmung auf lange Sicht bei 1,5°C bis 2°C zu stoppen. Rückkopplungen könnten z.B. Kohlenstoffspeicher in Kohlenstoffquellen verwandeln, die in einer entsprechend wärmeren Welt unkontrolliert Emissionen freisetzen würden. Zu den kritischen Prozessen gehören u.a. tauender Permafrostboden, eine Schwächung von Kohlenstoffsinken an Land und in den Ozeanen und das Schrumpfen der großen Eisschilde. Schmilzt etwa der Permafrostboden, werden große Mengen Methangas freigesetzt, was wiederum den Treibhauseffekt beschleunigt. Durch solche

Kettenreaktionen könnten die Temperaturen um durchschnittlich vier bis fünf Grad steigen. Um die Chancen zur Vermeidung einer „Heisszeit“ zu verbessern, braucht es daher nicht nur eine entschlossene Minderung von CO<sub>2</sub>- und anderen Treibhausgasemissionen. Auch erweiterte biologische Kohlenstoffspeicher, etwa durch ein verbessertes Wald-, Landwirtschafts- und Bodenmanagement, oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie Technologien, um der Atmosphäre Kohlendioxid zu entziehen und unterirdisch zu speichern, können eine wichtige Rolle spielen.“<sup>2</sup>

Dem Bericht der Bundesregierung im November 2019 zur Folge ist die Durchschnittstemperatur in Deutschland seit 1881 um 1,5 °C gestiegen, das sind 0,3 °C mehr als noch 2013 prognostiziert. Diese Daten zeigen, wie dringlich das Handeln auf allen Ebenen vorangetrieben werden muss.

Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Menschen, die vor den Folgen des Klimawandels fliehen, auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Der Klimawandel ist also nicht bloß als ein Klimaproblem zu betrachten: Er wird auch weitreichende Folgen für die Wirtschaft, die Sicherheit, den Tierschutz, den Frieden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt haben.

Mit dem Ansteigen des Meeresspiegels ist auch Rastede aufgrund seiner geografischen Lage unmittelbar betroffen. Der Kernort Rastede liegt zwar ca. 10 m über NHN, aber Teile unseres Gemeindegebietes befinden sich in der tieferliegenden Marsch nahe NHN. Die Auswirkungen des Dürresommers 2018 waren auf die Landwirtschaft in Rastede deutlich spürbar.

Der Rat der Gemeinde Rastede hat bereits 2007 auf der Grundlage eines Antrags der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, den Klimaschutz als wichtigen Baustein zur nachhaltigen Entwicklung anzuerkennen und Aktivitäten zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes zu unterstützen. Im Jahr 2015, mit dem Beschluss zur Erstellung eines Masterplans Klimaschutz (Vorlage 2015/111), verpflichtete sich die Gemeinde, die Auswirkungen von konkreten Klimaschutz- und Energieeinsparungszielen zu prüfen. Als Ziel sollte bis zum Jahre 2050 mindestens 95% der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 gesenkt und der Verbrauch an Energie in diesem Zeitraum halbiert werden. Hierzu war die Gemeinde im November 2016 dem European Energy Award Prozess beigetreten. Da die Höhe der Treibhausgasemissionen zum Vergleichsjahr 1990 aufgrund von fehlenden Daten nicht mehr zu ermitteln waren, konnte dieser Ansatz nicht umgesetzt werden. Die zweite Stufe des Projektes, die Erstellung eines Klimaschutzplans, wurde aber nach einer ersten Bestandsanalyse (Vorlage 2019/029) nicht weiterverfolgt, sondern stattdessen beschlossen, die dafür notwendigen Geldmittel direkt in Maßnahmen zum Zwecke des Klimaschutzes zu verwenden.

Die Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen sollte für die Gemeinde Rastede damit höchste Priorität bei ihren Entscheidungen und Aktivitäten haben, um auch den nächsten Generationen eine stabile und lebenswerte Umwelt als Lebensgrundlage zu erhalten.

<sup>1</sup> Weltklimarat IPCC (2013, 2018)

<sup>2</sup> Aus einer Pressemitteilung des Potsdam-Institutes für Klimaforschung vom 06.08.2018 (gekürzte Fassung)

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Eyting